



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juni 2008
(OR. en)**

**7024/1/08
REV 1**

CRIMORG	41
COPEN	38
EJN	13
EUROJUST	18

FREIGABE

des Dokuments	7024/1/08 REV 1 RESTREINT UE
vom	29. Februar 2008
Neueinstufung:	kein Geheimhaltungsgrad
Betr.:	GUTACHTEN IM RAHMEN DER VIERTEN RUNDE DER GEGEN- SEITIGEN BEGUTACHTUNGEN BETREFFEND DIE "PRAKTI- SCHE ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS UND DER ENTSPRECHENDEN ÜBERGABEVERFAHREN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN" BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Februar 2008 (10.03)
(OR.en)

7024/08

RESTREINT UE

CRIMORG	41
COPEN	38
EJN	13
EUROJUST	18

GUTACHTEN IM RAHMEN

DER VIERTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN

BETREFFEND DIE "PRAKTISCHE ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS UND DER ENTSPRECHENDEN ÜBERGABEVERFAHREN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN"

BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

RESTREINT UE

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
2.	BEHÖRDEN UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3.	ORGANISATION UND VERFAHREN - ROLLE ALS AUSSTELLUNGS- MITGLIEDSTAAT	7
4.	ORGANISATION UND VERFAHREN - ROLLE ALS VOLLSTRECKUNGS- MITGLIEDSTAAT	15
5.	SCHULUNGEN	29
6.	ASPEKTE DER VERTEIDIGUNG	30
7.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	32
8.	EMPFEHLUNGEN	40

ANLAGEN

ANLAGE A: Programme of visits	44
ANLAGE B: List of persons met	45
ANLAGE C: List of abbreviations	48

RESTREINT UE

1. EINLEITUNG

- 1.1. Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.
- 1.2. Nach der Erörterung eines vom luxemburgischen Vorsitz vorgelegten Vorschlags für das Thema der vierten Runde der gegenseitigen Begutachtungen¹ billigte die MDG am 11. Juli 2005 das Thema in der vorgeschlagenen Formulierung, nämlich "Praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls und der entsprechenden Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten". Die MDG kam in der Sitzung zudem überein, dass der britische Vorsitz den für die Begutachtung zu verwendenden Fragebogen ausarbeiten sollte.
- 1.3. Auf ein schriftliches Ersuchen hin, das der Vorsitzende der MDG am 9. September 2005 an die Delegationen gerichtet hatte, wurden von den Mitgliedstaaten Gutachter benannt, die in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl (EuHb) über eingehende praktische Erfahrungen verfügen².
- 1.4. Die MDG billigte in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2005 den für die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen zu verwendenden Fragebogen. Die Ziele der Begutachtungsrunde und der Fragebogen selbst sind in Dokument 14272/05 CRIMORG 131 COPEN 175 EJM 57 EUROJUST 77 aufgeführt.
- 1.5. In der Sitzung vom 28. Oktober 2005 erörterte und billigte die MDG zudem das Dokument 13824/05, mit dem die zeitliche Abfolge der Begutachtungsbesuche geändert wurde. Österreich ist der sechzehnte Mitgliedstaat, der im Rahmen der vierten Begutachtungsrunde evaluiert wird.
- 1.6. Die mit der Begutachtung Österreichs betrauten Gutachter waren Herr Michael Weiss (Stellvertretender Leiter des SIRENE-Büros, Tschechische Republik), Herr Ernest Nilles (Untersuchungsrichter, Luxemburg) und Frau Eve Olesk (Staatsanwältin, Estland). Zwei Beobachter waren ebenfalls zugegen: Herr Benedikt Welfens (Eurojust) und Herr Christoph Sajonz (Kommission), zusammen mit dem Generalsekretariat des Rates.

¹ Dok. 9602/05: Orientierungsaussprache über eine vorgeschlagene Runde von gegenseitigen Begutachtungen.

² Dok. 6202/1/06 REV 1 (en): Zeitplan 2006 und Benennung der Gutachter.

- 1.7. Der Gutachterausschuss hat den vorliegenden Bericht mit Unterstützung des Ratssekretariats erstellt, und zwar anhand der Erkenntnisse aus seinem Besuch in Österreich (6.-9. November 2007), der detaillierten und sachdienlichen Antworten Österreichs auf den einschlägigen Fragebogen sowie im Wege eines schriftlichen Ersuchens um weitere Informationen.
- 1.8. Eine Differenzierung zwischen Verurteilung und Strafverfolgung wurde in diesem Bericht nur dann vorgenommen, wenn die jeweiligen EuHb-Verfahren in der Praxis voneinander abweichen.
- 1.9. Übergeordnetes Ziel des Gutachterausschusses war es, das praktische Prozedere, das Österreich als Ausstellungs- und als Vollstreckungsmitgliedstaat selbst anwendet bzw. dem es begegnet, sowie die einschlägigen Fortbildungskonzepte und die Standpunkte der Verteidigung zu begutachten, um im Anschluss hieran ein Fazit zu formulieren und Empfehlungen darüber auszusprechen, wie nach Auffassung der Gutachter vorgegangen werden könnte, um die Mittel zur Straffung und Verbesserung des Europäischen Haftbefehls und der entsprechenden Übergabeverfahren weiterzuentwickeln.

2. BEHÖRDEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1. BEHÖRDEN

Österreichs Gerichtssystem (ordentliche Gerichtsbarkeit) ist vierstufig aufgebaut:

- Oberster Gerichtshof;
- vier Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz – Wien, Graz, Linz und Innsbruck)
- 20 Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz);
- 141 Bezirksgerichte.

Ein EuHb kann von dem für das zugrunde liegende Strafverfahren zuständige Bezirksgericht¹ oder Landesgericht² erlassen werden. Das Verfahren und die Entscheidung über die Vollstreckung eines EuHb fallen in die Zuständigkeit von Untersuchungsrichtern, die ausschließlich bei den Landesgerichten tätig sind. Dabei gibt es für ein Rechtsmittel nur eine Instanz, und zwar das Oberlandesgericht.

¹ Bezirksgerichte sind zuständig für Entscheidungen über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt.

² Landesgerichte sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen.

RESTREINT UE

Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden Österreichs:

- Generalprokuratur (beim Obersten Gerichtshof);
- 4 Oberstaatsanwaltschaften (bei den Oberlandesgerichten);
- 16 Staatsanwaltschaften (bei den Landesgerichten).

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind in die Verwaltungsstruktur des Bundesministeriums für Justiz eingebunden. Sie sind hierarchisch organisiert, und die Staatsanwälte sind an die Weisungen ihrer Vorgesetzten¹ und letztlich des Bundesministers für Justiz² gebunden. Der Justizminister steht somit den staatsanwaltschaftlichen Behörden vor. In dieser Funktion bestimmt der Justizminister nicht nur die allgemeine Strafverfolgungspolitik im Wege ministerieller Erlasse, sondern er kann auch allgemeine Weisungen in Bezug auf die Ausübung von Aufgaben und Befugnissen der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie spezifische Weisungen zu Ermittlungen und die Strafverfolgung in Einzelfällen erteilen. Dieses Weisungsrecht wird ausgeübt auf der Grundlage der Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, den Oberstaatsanwaltschaften über bestimmte Einzelfälle (d.h. Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder bei denen wichtige Rechtsfragen zu klären sind) Bericht zu erstatten; der Bundesminister für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaft können auch in einzelnen Fällen Berichte anfordern.

Die Vorverfahren orientierten sich in Österreich bislang nach dem "Untersuchungsrichtermodell". Allerdings tritt am 1. Januar 2008 ein neues System in Kraft, das der Staatsanwaltschaft eine leitende Rolle bei den Ermittlungsverfahren zuteilt. Dies hat Folgen für EuHb-Verfahren, da nach den neuen Regelungen die Staatsanwaltschaft die für den Erlass der EuHb zuständige Behörde sein wird.

Justizministerium

In Angelegenheiten mit EuHb-Bezug ist es Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz, den zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erforderlichen Rechtsetzungsprozess zu initiieren. Zudem sorgt dieses Ministerium dafür, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften die erforderliche Unterstützung³ erhalten und auf dem neuesten Informationsstand sind; dies umfasst auch Schulung in der Handhabung des EuHb.

¹ Jede Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft ist einem Leitenden Staatsanwalt bzw. einem Leitenden Oberstaatsanwalt unterstellt.

² Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur sind hierarchisch gleichgestellt und sind lediglich an die Weisungen des Justizministers gebunden.

³ Das Bundesministerium für Justiz wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses als Zentralbehörde zur Unterstützung der zuständigen Justizbehörden benannt.

RESTREINT UE

Nach den Umsetzungsvorschriften kann das Bundesministerium für Justiz im Falle des Scheiterns einer direkten Kommunikation als Übermittlungsbehörde fungieren. Es entscheidet bei Zusammenreffen eines EuHb und eines Auslieferungsersuchens über den Vorrang und erteilt die erforderliche Genehmigung für eine Durchlieferung.

Das Bundeskriminalamt (BK) ist Teil der Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit – des Bundesministeriums für Inneres. Die Abteilung 2 des Bundeskriminalamtes ist mit der internationalen Polizeikooperation befasst und umfasst die nationale Europol-Stelle mit dem Verbindungsbeamtenbüro, das SIRENE-Büro Österreich und das nationale Interpol-Zentralbüro.

Während der Ausarbeitung dieses Berichts wurden das SIRENE-Büro Österreich und das Interpol-NZB zusammengelegt und umfassen nunmehr insgesamt 45 Mitarbeiter.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses wurde das Bundeskriminalamt als Zentralbehörde zur Unterstützung der zuständigen Behörden benannt.

2.2. RECHTSGRUNDLAGE

- Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004 idF BGBl. I No. 164/2004. Dieses Gesetz trat zusammen mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 vom 29. März 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, am 1. Mai 2004 in Kraft.

In Übereinstimmung mit Artikel 33 des Rahmenbeschlusses legt § 77 EU-JZG fest, dass bis zum 1. Januar 2009 die Vollstreckung eines EuHb gegen einen österreichischen Staatsbürger abzulehnen ist, wenn die Tat, derentwegen der EuHb erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

- Erklärung Österreichs gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses, wonach Österreich als Vollstreckungsstaat Ersuchen betreffend strafbare Handlungen, die vor dem 7. August 2002 begangen worden sind, weiterhin nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Auslieferungsregelungen behandeln wird.

- Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979 idF BGBl. Nr. 164/2004, welches gemäß § 1 Absatz 2 EU-JZG sinngemäß gilt, sofern sich aus den Bestimmungen des EU-JZG nichts anderes ergibt.

- Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2006.

Von Bedeutung sind zudem:

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZV), BGBl. II Nr. 353/2005.

- Einführungserlass BMJ-F530.205/0005-IV 1/2004 des Bundesministeriums für Justiz an die jeweiligen Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck vom 30. April 2004 sowie an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, Graz, Linz und Innsbruck betreffend das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG).

3. ORGANISATION UND VERFAHREN - ROLLE ALS AUSSTELLUNGSMITGLIEDSTAAT

2006 wurden von den österreichischen Justizbehörden 391 EuHb erlassen, von denen 67 zu einer tatsächlichen Übergabe der gesuchten Person geführt haben¹.

3.1. ENTSCHEIDUNG ZUM ERLASS EINES EuHb

Das für das zugrunde liegende Strafverfahren zuständige Landesgericht oder Bezirksgericht ist die für den Erlass eines EuHb zuständige Justizbehörde, sowohl im Rahmen der Strafverfolgung als auch der Strafvollstreckung².

Ein EuHb darf ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen werden, sofern es bereits einen nationalen Haftbefehl gibt und Anlass besteht, in zumindest einem anderen Mitgliedstaat eine Fahndung zur Festnahme der gesuchten Person einzuleiten. Die Beurteilung des erforderlichen Fahndungsumfangs und die Beantragung einer Erlassung des EuHb liegen im Ermessen der zuständigen Staatsanwaltschaft. Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass bei Erlass eines internationalen Haftbefehls gleichzeitig stets ein EuHb ausgestellt wird.

¹ Antworten auf den Fragebogen betreffend quantitative Angaben zum Europäischen Haftbefehl (2006), siehe Dok. 8111/05 COPEN 75 EJM 23 EUROJUST 24.

² Das Strafverfahren ändert sich ab dem 1. Januar 2008. Nach den neuen Regelungen erhält die Staatsanwaltschaft die Befugnis zum Erlass des EuHb nach vorheriger Genehmigung der Festnahme durch das Gericht.

RESTREINT UE

Beim Erlass eines EuHb prüfen die österreichischen Behörden stets dessen Verhältnismäßigkeit. Bei dieser Prüfung wird nicht nur die Schwere der Straftat¹ berücksichtigt, sondern anscheinend auch andere Sachverhalte, z.B. etwaige Verzögerungen bei den Verfahren und spezielle Kosten/Nutzen-Analysen. Der Gutachterausschuss stellte allerdings fest, dass hinsichtlich der Umstände, die beim Erlass eines EuHb zu berücksichtigen sind, nicht einheitlich vorgegangen wird.

3.2. PRÜFUNG, OB EVENTUELL MEHRFACHERSUCHEN VORLIEGEN

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Möglichkeit, durch computerunterstützte Abfrage der Register alle in Österreich bei Justizbehörden anhängigen Strafverfahren abzufragen und auf Häftlingsdaten zuzugreifen (Register VJ und IVV). Auf diesem Weg können sie auch von allen von österreichischen Gerichten erlassenen EuHb Kenntnis erlangen. Aus den bereitgestellten Informationen geht hervor, dass von dieser Abfragemöglichkeit regelmäßig im konkreten Einzelfall Gebrauch gemacht wird.

Darüber hinaus haben sowohl die Strafgerichte als auch die Staatsanwaltschaften Zugang zu den Daten nach Artikel 95 des Schengener Durchführungsübereinkommens (in der Folge "SDÜ" genannt) und sind nach Artikel 101 SDÜ zugriffsberechtigt.

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass nach § 56 der Strafprozessordnung (StPO) alle inländischen Verfahren gegen eine Person bei demselben Gericht zu führen sind. Dies trägt in der Praxis auch zur Minderung des Risikos bei, dass gegen dieselbe Person mehrere EuHb erlassen werden.

3.3. AUSFÜLLEN DER FORMBLÄTTER/ GERICHTLICHEN UNTERLAGEN

Der EuHb ist unter Verwendung des Formblatts im Anhang II EU-JZG² auszufertigen, das dem im Rahmenbeschluss vorgegebenen Formblatt entspricht. Das Formblatt ist auf der Intranetseite des Bundesministeriums für Justiz im Format "Lotus Word" abrufbar und kann mit dem eingeführten Textverarbeitungsprogramm ausgefüllt werden.

¹ § 68 Absatz 2 ARHG findet entsprechend Anwendung im Einklang mit § 1 Absatz 2 EU-JZG.
² § 30 Absatz 1 EU-JZG.

RESTREINT UE

Nähere Erläuterungen zum notwendigen Inhalt des EuHb ergeben sich aus Punkt 17 des Einführungserlasses [EinfErl] zum EU-JZG. Allerdings gibt es keine schriftlichen Leitlinien, die die Justizbehörden beim Ausfüllen des EuHb-Formblatts heranziehen könnten, ebenso wenig wie einen Katalog der auf nationaler oder regionaler Ebene vereinbarten Standardauslegungen hinsichtlich der vorgegebenen Elemente des Formblatts. Von den befragten Gesprächspartnern im Bundesministerium für Justiz wurde die vorgeschlagene EU-weite Formulierungshilfe zur Unterstützung der Justizbehörden aller Mitgliedstaaten bei der Vereinheitlichung der vereinbarten Praktiken beim Ausfüllen des EuHb-Formblatts ausdrücklich befürwortet.

Die Ausfertigung eines EuHb ist dem zuständigen Untersuchungsrichter vorbehalten; allerdings kann die Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz angefordert werden¹, und bei jedem höheren Gericht wurde ein Beauftragter für Fragen der justiziellen Zusammenarbeit benannt.

Bei Eingabe der entsprechenden Ausschreibung in das SIS prüfen die SIRENE-Beamten, ob der EuHb alle vom System geforderten Angaben enthält; wenn sie eine Abweichung feststellen, benachrichtigen sie die Zentralbehörde beim Bundesministerium für Justiz, die sich ihrerseits an den zuständigen Staatsanwalt wenden kann, damit dieser beim Gericht eine Änderung des EuHb oder ggf. die Ausstellung eines neuen EuHb veranlasst.

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass die österreichischen Behörden in die Rubrik a) des EuHb-Formblatts oft keine Beschreibung der gesuchten Person oder Identifizierungsmaterial aufnehmen, ohne vorher zu prüfen, ob derartige Informationen verfügbar wären.

¹ Gemäß Artikel 7 des Rahmenbeschlusses wurden das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Bundeskriminalamt, zu den zentralen Behörden benannt, die die zuständigen österreichischen Justizbehörden unterstützen.

3.4. ÜBERSETZUNG DES EuHb

Eine "vorbeugende" Übersetzung durch die Ausstellungsbehörde bei Erlassung des EuHb ist nur ausnahmsweise üblich, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem Mitgliedstaat bekannt ist oder Anhaltspunkte für einen solchen Aufenthaltsort bestehen; in diesem Fall wird der EuHb unmittelbar der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde übermittelt. Ansonsten werden EuHb nur dann übersetzt, wenn das ausstellende Gericht über die Festnahme der gesuchten Person informiert wurde. In diesen Fällen übermittelt die ausstellende österreichische Behörde den EuHb in deutscher Sprache vorab an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats zur Information, begleitet durch ein Standard-Schreiben, in dem angekündigt wird, dass möglichst bald ein sprachkonformer EuHb übermittelt wird.

Zur Anfertigung der erforderlichen Übersetzungen werden auf der Intranetseite des Bundesministeriums für Justiz im Format "Microsoft Word" Formblätter in den Amtssprachen anderer Mitgliedstaaten bereitgestellt¹.

Den vorgelegten Information zufolge kann es den österreichischen Behörden vor allem außerhalb der Ballungszentren Schwierigkeiten bereiten, innerhalb der von einigen Mitgliedstaaten gesetzten kurzen Fristen angemessene Übersetzungen bereitzustellen. Nach Ansicht der befragten Richter und Staatsanwälte wäre es zweckmäßig, die von bestimmten Mitgliedstaaten festgelegten Fristen für die Übermittlung einer Übersetzung des EuHb zu verlängern.

3.5. ÜBERMITTLUNG DES EuHb

Eine Fahndung über SIRENE und ggf. über Interpol wird sogar in den Fällen eingeleitet, in denen der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist und der EuHb gemäß § 29 Absatz 2 EU-JZG unmittelbar der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde übermittelt wird².

Der Übermittlungsweg wird vom Untersuchungsrichter unter Berücksichtigung eines ggf. entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft festgelegt. Die österreichischen Behörden haben über Einzelfälle berichtet, in denen Eurojust an der Übermittlung des EuHb beteiligt war. Erforderlichenfalls wird auch der SIRENE- oder der Interpol-Weg genutzt.

¹ Gemäß § 30 Absatz 3 EU-JZG enthält die Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 31. Oktober 2005 über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Angaben zu den Mitgliedstaaten, die EuHb auch in anderen als ihren eigenen Amtssprachen akzeptieren.

² Ab dem 1. Januar 2008 wird SIRENE auch für SIS-externe Fahndungen zuständig sein.

Die für die Entgegennahme von EuHb in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sind in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 31. Oktober 2005 über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZV) aufgeführt. Nach dem EU-JZG kann die vollstreckende Justizbehörde mit Hilfe von Eurojust oder des EJN ermittelt werden. Fehlt jeglicher Hinweis auf die Empfängerbehörde, wird diese von den Gerichten in der Regel unter Zuhilfenahme des Atlases des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) ermittelt; wenn auch dieser Weg nicht zielführend ist, wenden sich die Gerichte in Einzelfällen an die zuständigen Kontaktstellen des EJN, um die Empfängerbehörde festzustellen. Die Anwendung des Atlases des EJN wurde den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Erlass vom 5. Dezember 2005 erläutert.

3.6. DURCH VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAATEN AUFGEWORFENE PROBLEME UND VERWENDETE KOMMUNIKATIONSWEGE

Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, dass in Bezug auf Italien Probleme mit der Einhaltung der Frist (von zehn Tagen) für die Vorlage der Übersetzung des EuHb gemeldet werden, zumal die italienischen Behörden eine Übermittlung per Fax oder eine elektronische Datenübermittlung nicht akzeptieren. So wurde der folgende Fall in der Antwort Österreichs auf den EuHb-Fragebogen detailliert beschrieben und von den im Verlauf des Gutachterbesuchs befragten Richtern ebenfalls zur Sprache gebracht.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien berichtete von einem Fall, in dem die Mitteilung über eine am 9. Januar 2007 in Italien erfolgte Verhaftung eines mit EuHb gesuchten serbischen Staatsangehörigen am 12. Januar 2007 im Weg über SIRENE Österreich eingelangt sei. Das Landesgericht für Strafsachen Wien teilte dem italienischen Justizministerium daraufhin in englischer Sprache mit, dass der EuHb in die italienische Sprache übersetzt und übermittelt werden würde. Am 18. Januar 2007 ging die Mitteilung über SIRENE Österreich ein, dass der EuHb binnen 10 Tagen zu übermitteln sei, da der Betroffene ansonsten freigelassen werden würde. Der Beginn des Fristenlaufs wurde nicht bekannt gegeben. Nachdem das besagte Landesgericht den EuHb in Übersetzung am 22. Januar 2007 an die vollstreckende Justizbehörde übermittelte, erfolgte binnen Monatsfrist keine Reaktion. Schließlich langte über SIRENE Österreich die Mitteilung ein, dass der Betroffene aufgrund des verspäteten Eingangs des EuHb freigelassen wurde.

RESTREINT UE

Das Bundesministerium für Justiz erwähnte vereinzelte Berichte über Fälle, in denen Vollstreckungsmitgliedstaaten einen EuHb in Frage gestellt haben, der aus österreichischer Sicht ordnungsgemäß ausgefüllt war. Beispielsweise wurden im Zuständigkeitsgebiet ("Sprengel") des Oberlandesgerichts Wien einige Fälle verzeichnet, in denen die Niederlande trotz Ankreuzen eines Listendelikts eine detaillierte Schilderung des Sachverhalts und die Übermittlung der angewendeten Gesetzesstellen verlangten. In einem Fall soll Italien eine nähere Begründung des Tatverdachts verlangt haben.

Den vorgelegten Informationen zufolge haben sich österreichische Gerichte in allen diesen Fällen bemüht, falls im Weg bilateraler Gespräche (ggf. unter Einschaltung von Eurojust oder des EJN) keine Lösung gefunden werden konnte, im Interesse der erfolgreichen Abwicklung des Falls die von den Vollstreckungsbehörden geforderten Informationen bereitzustellen, auch wenn diese aus österreichischer Sicht über das erforderliche Maß hinausgingen.

Es wurde berichtet, dass einige Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übergabe eigener Staatsangehöriger den Reziprozitätsgrundsatz anwenden und Österreich unter Hinweis auf die österreichische innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses EuHb und auf die Sonderklausel des Artikels 3 Absatz des Rahmenbeschlusses EuHb die Übergabe eigener Staatsangehöriger verweigern. In einzelnen Fällen (Tschechische Republik¹) wurde die Übergabe eigener Staatsangehöriger trotz Garantie der Rücküberstellung zur Strafvollstreckung des gegen den Betroffenen in Österreich ergangenen Urteils verweigert.

3.7. ERSUCHEN UM ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Die österreichischen Behörden berichteten, dass nur in relativ wenigen Fällen aus dem Ausland Ersuchen um zusätzliche Informationen eingegangen sind. Meist gingen diese Ersuchen von den niederländischen Behörden aus.

Es wurde kein Fall gemeldet, in dem Österreich diesen Ersuchen nicht nachkommen konnte. Allerdings berichteten die österreichischen Behörden, dass es bisweilen Schwierigkeiten bei der fristgerechten Übermittlung der angeforderten Informationen gegeben habe, weil einige Mitgliedstaaten Ersuchen ausschließlich in ihrer Amtssprache stellen und die ergänzenden Informationen in diese Sprache übersetzt werden müssen.

¹ Einer der Experten teilte dem Gutachterausschuss mit, dass in diesen Fällen das aktive Personalitätsprinzip greift und das Strafverfahren gegen die gesuchte Person in der Tschechischen Republik geführt wird.

3.8. RECHTLICHE REGELUNG FÜR DIE RÜCKÜBERSTELLUNG EINES EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN ZUR VOLLSTRECKUNG EINER STRAFE

Mangels sonstiger Rechtsgrundlage gelten für die Rücküberstellung eines eigenen Staatsangehörigen zur Vollstreckung einer Strafe die Bestimmungen des Übereinkommen des Europarats vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen. Nach Angaben der österreichischen Behörden wird nach der Verurteilung eines Gebietsfremden in Österreich regelmäßig ein Ersuchen auf Grundlage dieses Übereinkommens gestellt, sofern die Übergabevoraussetzungen erfüllt sind.

Die einschlägigen Zusicherungen werden von dem Untersuchungsrichter, der den EuHb erlassen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft abgegeben. Sie sind für alle österreichischen Justizbehörden bindend ¹.

In diesem Zusammenhang wurden keine Probleme gemeldet.

3.9. ÜBERGABE VON JUGENDLICHEN UND EINSCHLÄGIGE GARANTIE

Zum Zeitpunkt des Gutachtens hatte Österreich keine Schwierigkeiten in diesem Bereich festgestellt.

3.10. ALLGEMEINE KOMMUNIKATION MIT DEM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT

Obgleich die Umsetzungsvorschriften direkte Kontakte zwischen den österreichischen Justizbehörden und den entsprechenden Stellen im Ausland ausdrücklich fördern, ergab sich aus den Gesprächen, dass der Informationsaustausch in der Praxis hauptsächlich über SIRENE oder Interpol erfolgt. Wohl aufgrund der schnellen und sicheren Kommunikation sowie aufgrund der Sprachproblematik scheinen die österreichischen Gerichte diesen Weg vorzuziehen, anstatt sich unmittelbar an die ausländischen Behörden zu wenden.

Dem Gutachterausschuss wurde zur Kenntnis gebracht, dass ein Informationsaustausch über den Stand von EuHb-Verfahren nur mit Deutschland regelmäßig stattfindet; in allen anderen Fällen bedarf es einer gesonderten Nachfrage.

¹ § 29 Absatz 3 EU-JZG.

3.11. VERFAHREN BEI DER ÜBERGABE (AUCH DER VORLÄUFIGEN ÜBERGABE) DER GESUCHTEN PERSON / FRISTEN / GARANTIEN

Die Vereinbarung des Übergabetermins erfolgt in den meisten Fällen über das SIRENE-Büro oder Interpol. Das Bundeskriminalamt beim Bundesministerium für Inneres ist aber in jedem Fall von einer Terminvereinbarung zu verständigen, damit die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden von der Übergabe verständigt werden können.

Das SIRENE-Büro ist zuständig für alle vorab zu treffenden Vereinbarungen und nimmt selbst an Übergaben teil, die auf dem Luftweg erfolgen; Übergaben an den Landgrenzen werden ansonsten von der örtlichen Polizei durchgeführt. Den vorgelegten Informationen zufolge ermöglicht ein bilaterales Abkommen mit Deutschland eine direkte Übergabe an die Haftanstalt des Vollstreckungsstaates.

In Bezug auf die Fristeinhaltung meldeten die österreichischen Behörden Fälle, in denen Probleme dadurch entstanden sind, dass der Vollstreckungsstaat die Durchführbarkeit einer Übergabe nicht früh genug angekündigt hat. Zudem bestätigten sie, dass bei der Übergabe auf dem Luftweg die Zehntagefrist bisweilen zu knapp bemessen war, zumeist wegen mangelnder Flugverbindungen. Allerdings betonten sie, dass in allen diesen Fällen eine Fristverlängerung bewilligt wurde.

Zum Zeitpunkt der Gutachterbesuchs waren keine Fälle einer vorübergehenden oder bedingten Übergabe bekannt.

3.12. VERFAHREN BEI DER ÜBERGABE VON GESUCHTEN GEGENSTÄNDEN/ FRISTEN / GARANTIEN

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren keine Probleme im Zusammenhang mit Beweismitteln oder mit ihrer Verwendung im Rahmen eines in Österreich anhängigen Strafverfahrens bekannt.

3.13. KONKURRIERENDE EuHb / AUSLIEFERUNGERSUCHEN / WEITERGABE

Zum Zeitpunkt des Besuchs vor Ort waren diesbezüglich in Österreich keine Schwierigkeiten bekannt.

3.14. KOSTEN

Im Zusammenhang mit den durch EuHb-Verfahren entstandenen Kosten wurden keine Probleme verzeichnet.

3.15. VERSCHIEDENE BEMERKUNGEN

Ersetzung bestehender Ausschreibungen durch EuHb

Seit dem 1. Mai 2007 wurden im Rahmen der periodischen Überprüfung der SIS-Ausschreibungen nach Artikel 112 Absatz 1 SDÜ fast alle bestehenden Ausschreibungen, die sich auf internationale Haftbefehle stützen, durch EuHb ersetzt. Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass dies in einigen wenigen Fällen nicht möglich war, insbesondere weil sich die zuständigen Gerichte weigerten, den betreffenden EuHb zu erlassen, und zwar entweder mit der Begründung, dass mit einem internationalen Haftbefehl bereits die Europäische Union abgedeckt werden, oder aufgrund der Erwägung, dass ein EuHb nicht auf Straftaten Anwendung finde, die vor dem 7. August 2002 begangen wurden.

Spezialität

§ 31 Absätze 4 und 5 EU-JZG legen jeweils fest, dass die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaates zur Verfolgung der gesuchten Person und zu ihrer weiteren Übergabe an einen anderen Mitgliedstaats aufgrund von anderen Straftaten als jenen, deretwegen die Person übergeben wurde, ggf. als erteilt angenommen werden wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des einschlägigen Ersuchens der österreichischen Justizbehörde ihre Entscheidung zu diesem Ersuchen übermittelt.

Der Gutachterausschuss räumt zwar ein, dass diese Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen kann, weist jedoch darauf hin, dass der Rahmenbeschluss keinerlei entsprechende Bestimmungen enthält.

4. ORGANISATION UND VERFAHREN - ROLLE ALS VOLLSTRECKUNGS-MITGLIEDSTAAT

Im Kalenderjahr 2006 sind in Österreich 250 EuHb eingegangen, von denen 157 zu einer tatsächlichen Übergabe der gesuchten Person geführt haben und 38 verweigert wurden¹.

4.1. VERFAHREN BEI DER ENTGEGENNAHME VON EuHb

Ein EuHb kann der österreichischen Vollstreckungsbehörde auf dem Postweg, durch Telefax, elektronische Datenübermittlung oder durch jedes andere technische Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Empfänger die Feststellung der Echtheit gestatten². Bei ernsthaften Zweifeln an der Echtheit kann allerdings eine Originalausfertigung des EuHb angefordert werden.

¹ Siehe Abschnitt 4.7.

² § 14 Absatz 3 EU-JZG.

RESTREINT UE

Die Übermittlung des Europäischen Haftbefehls an die österreichische Vollstreckungsbehörde kann auch unter Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz stattfinden, wenn Schwierigkeiten bei der Übermittlung oder Prüfung der Echtheit der Unterlagen bestehen, die nicht im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den betreffenden Behörden behoben werden können ¹.

Zum Zeitpunkt des Gutachterbesuchs lagen den österreichischen Behörden zufolge keinerlei Berichte über Zertifizierungsprobleme vor, und es waren anscheinend auch keine ernstlichen Bedenken hinsichtlich der Echtheit eingehender EuHb aufgetreten.

Es wurde berichtet, dass einzelne Mitgliedstaaten (insbesondere Polen) sich der Zentralstelle beim Bundesministerium für Justiz für die Übermittlung von EuHb bedienen, ohne auf die Möglichkeiten der Feststellung einer im direkten Behördenverkehr zuständigen Justizbehörde in Österreich zurückzugreifen. Dieser Zwischenschritt führt nach Ansicht der österreichischen Behörden zu einer vermeidbaren Verzögerung des Verfahrens.

Die Umsetzungsvorschriften enthalten keine spezifischen Fristen für die Übermittlung der Übersetzungen. Erforderlichenfalls wird das vollstreckende Gericht solche Übersetzungen vorlegen, damit die gesetzlichen Fristen des EuHb-Verfahrens eingehalten werden. Andererseits akzeptiert Österreich einen Europäischen Haftbefehl in jeder Amtssprache jener Ausstellungsstaaten, die von österreichischen Gerichten ausgestellte EuHb in deutscher Sprache akzeptieren ².

4.2. ERMITTLUNG DES AUFENTHALTS DER GESUCHTEN PERSON / VERBREITUNG

Geht ein EuHb-gestütztes Fahndungsersuchen im Wege der Interpol ein oder erfolgt eine Ausschreibung nach Artikel 95 SDÜ, so wird bereits bei der Aufnahme in das nationale elektronische Fahndungs- und Informationssystem (EKIS - Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem) von Interpol-Wien und der SIRENE-Österreich eine Prüfung vorgenommen, ob Anhaltspunkte bestehen, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Um einem eventuellen Aufenthalt der gesuchten Person in Österreich nachzugehen, wird auf die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse, das Melde- oder sonstige Personenregister zurückgegriffen.

¹ § 14 Absatz 5 EU-JZG, obgleich keine Zentralbehörde nach Artikel 7 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses benannt wurde.

² Dok. 9608/04: Notifikationen und Erklärungen der Republik Österreich an das Generalsekretariat des Rates hinsichtlich der Umsetzung des EuHb mit Bezug auf den Rahmenbeschluss.

Interpol Wien und die SIRENE Österreich prüfen vorab, ob eine Spezialität und/oder Einschränkung aufgrund inländischer Rechtsvorschriften vorliegt. Geprüft werden hierbei das Alter und die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person, die Tatzeit und der Tatort und die Frage, ob sich der EuHb auf ein Listendelikt bezieht. Nach einer solchen Prüfung kann das SIRENE-Büro, ggf. nach Konsultation des Bundesministeriums für Justiz (zu dem mehrere Staatsanwälte permanent abgestellt sind), die SIS-Ausschreibung mit einem restriktiven Gültigkeitsvermerk versehen. Eine solche Kennzeichnung findet den befragten SIRENE-Mitarbeitern zufolge in ca. 1 Prozent aller Fälle statt.

Ergibt eines der inländischen Fahndungssysteme einen Treffer oder ist im Ersuchen bereits ein mutmaßlicher Aufenthaltsort im Inland genannt, so werden die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden benachrichtigt, damit sie verifizieren, ob sich die Person tatsächlich an dem vermuteten Ort aufhält, und diese ggf. festnehmen. Gleichzeitig wird der diensthabende zuständige Staatsanwalt verständigt.

Langt ein EuHb direkt bei der für dessen Vollstreckung zuständigen Gericht ein, so leitet der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 16 EU-JZG ein Verfahren ein und bedient sich der Sicherheitsbehörden, um den Aufenthalt der gesuchten Person zu verifizieren.

4.3. FORM DES HAFTBEFEHLS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

Die Prüfung der EuHb richtet sich nach § 19 Absätze 1 bis 3 EU-JZG . Diese Absätze beziehen sich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des EuHb durch den Untersuchungsrichter im Rahmen des Übergabeverfahrens.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 sind die Voraussetzungen für eine Übergabe anhand des Inhalts des EuHb zu prüfen. Allerdings war dem Gutachterteam nicht klar, wie der zweite Satz dieses Absatzes auszulegen ist. Dieser lautet: "Eine Verdachtsprüfung ist nur im Umfang des § 33 Abs. 2 ARHG vorzunehmen." Demnach ist eine Verdachtsprüfung nur dann zulässig, wenn in diesem Zusammenhang erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

RESTREINT UE

In den Gesprächen wurde auch § 19 Absatz 3 erörtert, der die beiderseitige Strafbarkeit behandelt. Nach diesem Absatz muss der Untersuchungsrichter, wenn die rechtliche Würdigung als Straftat offensichtlich fehlerhaft ist oder die betroffene Person dagegen begründete Einwände erhoben hat, von der ausstellenden Justizbehörde die erforderlichen zusätzlichen Angaben verlangen, wenn sonst die Übergabe unzulässig wäre. Dem Gutachterteam wurde mitgeteilt, dass die Gerichte in der Regel so vorgehen, dass sie zuerst anhand des dargelegten Sachverhalts prüfen, ob die betreffende Handlung nach österreichischem Recht strafbar ist; erst wenn dies verneint werden muss, vergewissert sich der Untersuchungsrichter, ob eines der Kästchen des Formblatts angekreuzt ist. Somit würde eine Prüfung nach § 19 Absatz 3 nur stattfinden, wenn keine beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist. Nach Auffassung der österreichischen Behörden läuft eine solche Vorgehensweise nicht der mit dem Rahmenbeschluss eingeführten Regelung zuwider, sondern unterstützt sie. Die österreichischen Behörden betonten, dass in der Praxis keine Schwierigkeiten in Verbindung mit der Zuordnung einer Straftat als Katalogstraftat aufgetreten sind.

4.4. ERSUCHEN UND ANTWORTEN AUF ERSUCHEN UM EINGEHENDERE INFORMATIONEN/KLÄRUNG

Nach § 19 Absatz 2 EU-JZG ist der Untersuchungsrichter gehalten, von der ausstellenden Justizbehörde jegliche zusätzliche Angabe zu verlangen, die er für erforderlich hält, um über die Übergabe entscheiden zu können. Für das "Einlangen der zusätzlichen Angaben ist eine angemessene Frist zu bestimmen"; dies wirkt sich auf jeden Fall auf die gesetzlichen Fristen für den Übergabebeschluss aus.

Nach den von den österreichischen Behörden vorab übermittelten Informationen werden Ersuchen um ergänzende Informationen zumeist in der Sprache des Ausstellungsstaates oder in englischer Sprache gestellt. Einige der befragten Richter gaben jedoch an, dass solche Ersuchen in deutscher Sprache an die ausstellende Justizbehörde weitergeleitet werden.

Nach den Angaben der österreichischen Behörden ergaben sich Ersuchen um Vorlage ergänzender Informationen zumeist in Zusammenhang mit Abwesenheitsverfahren (insbesondere zur Gewährleistung der nachträglichen Einholung der Garantie betreffend die Neudurchführung des Verfahrens, weil Rubrik d) des Formblatts nicht oder nicht vollständig ausgefüllt wurde), mit dem Fehlen von Identitätsdaten der gesuchten Person, mit dem Fehlen einer Angabe über die Höchststrafe (bei Angabe von anderen als den in Artikel 2 des Rahmenbeschlusses EuHb genannten Delikten) und mit dem Fehlen von Koordinaten der Ausstellungsbehörde. Darüber hinaus berichteten sie über Einzelfälle, in denen Rubrik e) des Formblatts lediglich eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts enthielt oder dieser nur unvollständig dargelegt wurde.

4.5. FESTNAHMEVERFAHREN / ERSTE VERNEHMUNG

Alle österreichischen Sicherheitsbehörden und -dienststellen haben Zugang zum EKIS (einschließlich zum SIS) und sind ermächtigt, eine gesuchte Person aufgrund eines EuHb / einer SIS-Ausschreibung / einer EuHb-gestützten Interpol Diffusion festzunehmen.

Nach der Festnahme der gesuchten Person nimmt die Polizei fernmündlich Verbindung zum diensthabenden zuständigen Staatsanwalt auf, der je nach dem ihm dargelegten Sachverhalt veranlassen kann, dass die festgenommene Person, zusammen mit den betreffenden Unterlagen, in das Gerichtsgefängnis verbracht wird.

Innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme vernimmt der Untersuchungsrichter die betroffene Person zu dem EuHb, sofern zwischenzeitlich ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme des Übergabeverfahrens vorliegt. Sollte der Staatsanwalt aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt der vorliegenden Unterlagen (EuHb, SIRENE A- und M-Vordrucke, Interpol Diffusion) und inländischen Rechtsvorschriften oder der Feststellung einer Personenverwechslung entscheiden, die Aufnahme des Übergabeverfahrens nicht zu beantragen, so wird der Betroffene freigelassen, ohne dem Gericht vorgeführt zu werden. Diese Fälle werden den Polizeibehörden des Ausstellungsstaates über SIRENE Österreich mitgeteilt.

Der Untersuchungsrichter hat die gesuchte Person bei der Vernehmung über die Möglichkeit einer vereinfachten Übergabe zu belehren. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet er dann über die Inhaftierung der gesuchten Person. Nach § 18 Absatz 2 EU-JZG gelten die Bestimmungen über die Auslieferungshaft sinngemäß ¹.

Binnen 14 Tagen nach der Festnahme findet in Anwesenheit des Staatsanwalts und des Verteidigers eine Haftverhandlung statt, in der über die Verlängerung der Haft entschieden wird.

¹ § 29 Absatz 2 ARHG.

Für die Zeit vor der Übergabe kann das Gericht in geeigneten Fällen (keine Fluchtgefahr) mildere Zwangsmaßnahmen als die Übergabehaft anordnen. Solche Maßnahmen können sowohl von der betroffenen Person als auch der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Sofern ausschließlich der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt, muss der betroffenen Person der Erlag einer Kaution angeboten werden, wenn die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt. Bei höherer Strafdrohung als fünf Jahre kann der Kautionserlag angeboten werden¹. Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn die betroffene Person einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, sie sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, dass sie bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat². Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ist aber bei einem Übergabeverfahren zur Strafvollstreckung ein Kautionserlag ausgeschlossen.

Sobald die Entscheidung über die Übergabe ergangen ist, können die Gerichte einen Haftbefehl gegen nicht bereits in Übergabehaft befindliche Personen erlassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie der Vorladung des Gerichts zur Vollstreckung der Übergabe nicht nachkommen werden oder einer solchen Vorladung bereits tatsächlich nicht nachgekommen sind.

4.6. ÜBERGABEBESCHLUSS / GARANTIEN - ANFORDERUNGEN UND GEBOTENE GARANTIEN

Für das Verfahren und den Beschluss über die Vollstreckung eines EuHb ist ein Untersuchungsrichter des Gerichtshofs erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder festgenommen wurde. Befindet sich diese Person in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend³.

Der zum Übergabebeschluss führende Verfahrensweg richtet sich danach, ob die gesuchte Person der Übergabe zustimmt oder nicht.

¹ § 190 Absatz 1 StPO.

² § 180 Absatz 3 StPO.

³ § 13 EU-JZG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 ARHG. Ist nach besagten Bestimmungen des ARHG die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht Wien zuständig.

RESTREINT UE

- Vereinfachtes Verfahren

Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person bei der Vernehmung zum EuHb über die Möglichkeit einer vereinfachten Übergabe zu informieren sowie darüber, dass mit der vereinfachten Übergabe ein Verzicht auf den Spezialitätsschutz einhergeht und die Einwilligung nicht widerrufen werden kann.

Bereits in dieser Phase des Verfahrens kann sich die betroffene Person auf Grund des Ausschreibungsersuchens oder der Mitteilung über die Ausschreibung nach Artikel 95 SDÜ mit der Übergabe einverstanden erklären und einwilligen, ohne Durchführung eines förmlichen Übergabeverfahrens übergeben zu werden. Befindet sich die betroffene Person allerdings in Übergabehaft, so kann sie diese Einwilligung frühestens in der Haftverhandlung wirksam abgeben; diese Haftverhandlung muss, wie bereits erwähnt, binnen 14 Tagen ab der Festnahme anberaumt werden. In der Praxis, so wurde dem Gutachterteam mitgeteilt, wird die Haftverhandlung im Falle der Einwilligung der gesuchten Person zur Übergabe durchgeführt, sobald ihr Verteidiger benannt wurde.

Die Einwilligung wird jedenfalls nur dann rechtsgültig, wenn sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

In diesem Fall verkündet der Untersuchungsrichter, soweit die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen, sogleich den Beschluss über die Anordnung der Übergabe, und der betroffenen Person und dem Staatsanwaltschaft wird eine Abschrift des Beschlusses zugestellt. In dem Beschluss wird der zu Grunde liegende EuHb bezeichnet und darauf hingewiesen, dass mit dieser vereinfachten Übergabe keine Spezialitätswirkungen verbunden sind. Gegebenenfalls wird in diesem Beschluss auch über einen Aufschub der Übergabe entschieden ¹.

Gegen einen Beschluss über die Anordnung der Übergabe steht der betroffenen Person und der Staatsanwaltschaft die binnen 3 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Allerdings wurde dem Gutachterausschuss mitgeteilt, das bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt werden kann. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, und der Gerichtshof zweiter Instanz muss binnen 40 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person über deren Beschwerde entscheiden.

¹ § 20 Absatz 2 EU-JZG.

RESTREINT UE

Der Untersuchungsrichter hat die ausstellende Justizbehörde binnen 10 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person über den Verfahrensstand zu unterrichten oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln¹.

Bei den Gesprächen brachte der Gutachterausschuss mehrere Punkte in Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren zu Sprache:

- Notwendigkeit des EuHb. Der Gutachterausschuss stellte fest, dass es kein Einvernehmen darüber gibt, wie eine Übergabeanordnung im Rahmen dieses vereinfachten Übergabeverfahrens in die Wege geleitet werden könnte. Die zu diesem Punkt befragten Richter des Landesgerichts Eisenstadt waren der Auffassung, der betreffende Beschluss könne nur dann ergehen, wenn eine Einwilligung auf der Grundlage des EuHb vorliegt. Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und einige Richter des Landesgerichts Wien hingegen gingen davon aus, dass eine Einwilligung auf der Grundlage einer Ausschreibung ausreiche und kein EuHb-Formblatt notwendig sei.

- Beistand durch einen Verteidiger. Der Gutachterausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Bestimmung, wonach eine Einwilligung nur dann rechtswirksam ist, wenn sie in Anwesenheit des Verteidigers abgegeben wurde, nur für in Haft befindliche Personen gilt, nicht jedoch für Personen, gegen die weniger strenge Maßnahmen, z.B. Kautionserlag, ergangen sind.

- Mit dem Verzicht auf den Spezialitätsschutz einhergehende Einwilligung zur Übergabe. Die österreichischen Behörden erklärten, dass dieser Ansatz mit dem Übereinkommen von 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang steht und dass der Rahmenbeschluss eine solche Option zulässt. Die Ansicht der Europäischen Kommission², diese Regelung könne die gesuchte Person davon abhalten, ihre Einwilligung zu erteilen, habe sich nach Angaben der österreichischen Behörden in der Praxis nicht bewahrheitet³.

¹ § 20 Absatz 4 EU-JZG.

² KOM(2005) 63 endg. - Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

³ Gemäß den Angaben Österreich zum Fragebogen 2006 über statistischen Daten betreffend die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls (Dok. 11371/2/07) wurden im Jahr 2006 von Österreich 157 Personen auf der Grundlage eines EuHb übergeben, davon 146 mit Einwilligung und 23 ohne Einwilligung.

- Stimmt die gesuchte Person der Übergabe nicht zu, so wird im Hinblick auf einen Übergabebeschluss eine zweite Verhandlung durchgeführt. Der Untersuchungsrichter muss innerhalb von 30 Tagen nach Festnahme der gesuchten Person einen schriftlichen Beschluss erlassen. Gegen diesen Beschluss kann beim Gerichtshof zweiter Instanz Beschwerde eingelegt werden.

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass für die zweite Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter keine Fristen vorgesehen sind. Ferner stellte er fest, dass § 21 Absatz 2 EU-JZG, nach dem binnen 60 Tagen über die Vollstreckung eines EuHb "rechtskräftig" zu entscheiden ist, sich ausdrücklich auf den Fall bezieht, dass über die betroffene Person die Übergabehaft verhängt wurde.

Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens

Nach § 27 Absatz 1 EU-JZG ist in Fällen, in denen die Zustimmung verweigert wurde, der Übergabebeschluss vom Untersuchungsrichter aufzuheben, "wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit dem vollstreckten Europäischen Haftbefehl erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses hervorrufen"; in diesem Fall wird ein neues Übergabeverfahren durchgeführt.

Wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt, so wird die Übergabe der gesuchten Person an den Ausstellungsmitgliedstaat aufgeschoben¹. Wurde die betroffene Person bereits dem Ausstellungsstaat übergeben und wird im wiederaufgenommenen Verfahren eine zunächst bewilligte Übergabe abgelehnt, so sind die Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen; dieses hat den Ausstellungsstaat um die Rücküberstellung der betroffenen Person zu ersuchen².

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass es im Rahmenbeschluss keine entsprechenden Bestimmungen gibt.

¹ § 25 Absatz 1 Nummer 2 EU-JZG.

² § 27 Absatz 2 EU-JZG.

4.7. ÜBERGABEVERWEIGERUNGEN

Nach den Informationen, die Österreich in seinen Antworten auf den Fragebogen zu quantitativen Angaben zur praktischen Funktionsweise des Europäischen Haftbefehls vorgelegt hat¹, haben die österreichischen Behörden im Kalenderjahr 2006 in 38 Fällen die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle abgelehnt. Hierzu gehörten Fälle, in denen der Ausstellungsstaat den EuHb zurückgezogen hat (7 Fälle) und in denen auf eine bestehende Ausschreibung kein entsprechender EuHb folgte (5 Fälle). In den übrigen Fällen wurde nach den Angaben der österreichischen Behörden die Übergabe aus folgenden Gründen verweigert: österreichische Staatsangehörige (6 Fälle), nach österreichischem Recht nicht strafbare Handlungen (3 Fälle), fehlende Zusicherungen (1 Fall), Durchführung inländischer Verfahren (Zahl der Fälle unbekannt) und Festnahme in einem anderen Staat (Zahl der Fälle unbekannt).

Österreichische Staatsangehörige

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass die Übergabe österreichischer Staatsangehöriger – neben dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2008 gemäß § 77 Absatz 2 EU-JZG und Artikel 33 des Rahmenbeschlusses – von folgenden Grundsätzen geleitet wird:

- Keine Übergabe wegen Handlungen, die dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen. Es sei darauf hingewiesen, dass die österreichische Regelung dem aktiven Personalitätsprinzip folgt, wonach österreichische Gerichte diejenigen österreichischen Staatsangehörigen verfolgen, die im Ausland eine Straftat begangen haben, sofern beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist. In diesen Fällen wird der EuHb dem Staatsanwalt übergeben, damit ein Verfahren gegen die gesuchte Person eingeleitet werden kann.

- Alle fakultativen Verweigerungsgründe des Rahmenbeschlusses sind im Falle österreichischer Staatsangehöriger verbindlich. Im Falle nicht-österreichischer Staatsangehöriger sind einige dieser Gründe fakultativ: Dies gilt für § 6 ("Österreichischer Tatort") und § 7 Absatz 2 ("Österreichische Gerichtsbarkeit")², die Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe a bzw. Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Rahmenbeschlusses entsprechen. Der Verweigerungsgrund nach Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses gilt nur für österreichische Staatsangehörige³.

¹ Dok. 11371/2/07.

² § 7 Absatz 3 EU-JZG lautet wie folgt: "Absatz 2 steht der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist, nicht entgegen, wenn ...". Eine entsprechende Bestimmung ist in § 6 nicht enthalten, nach den Angaben des Bundesministeriums für Justiz wird in den meisten Kommentaren jedoch darauf hingewiesen, dass § 6 und § 7 als Ganzes angewandt werden sollen und dass § 7 Absatz 3 daher auch für unter § 6 fallende Fälle gilt.

³ § 5 Absatz 3 EU-JZG.

RESTREINT UE

- Die betroffene Person kann auf das Recht, nicht übergeben zu werden, durch Anwendung der Formvorschriften für die vereinfachte Übergabe verzichten¹.

Für die Übergabe österreichischer Staatsangehöriger gelten somit äußerst restriktive Bedingungen. Selbst nach dem 31. Dezember 2008 ist eine Übergabe zum Zwecke der Strafverfolgung nur möglich, wenn der EuHb auf einem der Listendelikte beruht, das im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats begangen wurde und nach österreichischem Recht nicht strafbar ist, sofern zugesichert wird, dass die Strafe in Österreich verbüßt werden kann. Eine Übergabe zum Zwecke der Strafvollstreckung wird nicht möglich sein.

Verweigerungsgründe in Anlehnung an Nummer 12 der Präambel des Rahmenbeschlusses

Ein spezieller Verweigerungsgrund, der sich an Nummer 12 der Präambel des Rahmenbeschlusses und dessen Artikel 1 Absatz 3 anlehnt, ist in § 19 Absatz 4 EU-JZG enthalten. Allerdings ist die Möglichkeit, die Vollstreckung eines EuHb aus diesen Gründen zu verweigern, eher theoretischer Art, da die Prüfung der Einwände der betroffenen Person unterbleiben kann, wenn die betroffene Person diese vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsstaats, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hätte geltend machen können.

Anwendungsbereich des EuHb (zum Zwecke der Strafvollstreckung)

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass in Bezug auf den Anwendungsbereich des EuHb zum Zwecke der Strafvollstreckung die österreichischen Umsetzungsvorschriften zusätzliche Anforderungen im Vergleich zum Rahmenbeschluss vorschreiben, die zur Verweigerung der Vollstreckung eines EuHb führen können. Insbesondere müssen nach § 4 Absatz 2 EU-JZG die Handlungen, aufgrund deren das Urteil ergangen ist, nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sein, von der noch mindestens vier Monate zu vollstrecken sind. Dies wurde bereits von der Europäischen Kommission² vermerkt, deren Kritik sich auf die Vorschrift im Zusammenhang mit der Länge der anwendbaren Strafe richtete³.

¹ § 5 Absatz 6 EU-JZG.

² KOM(2005) 63 endgültig - Bericht der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Dezember 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

³ Die Europäische Kommission war der Ansicht, dass dies die Regelung nach dem alten Auslieferungsverfahren ist und nicht mit dem Rahmenbeschluss im Einklang steht, in dem keine Verbindung zwischen der Länge der tatsächlich verhängten Strafe und der anwendbaren Strafe besteht.

RESTREINT UE

Die österreichischen Behörden bekundeten dem Gutachterausschuss ihre Bereitschaft, diese Bestimmung entsprechend den Bemerkungen der Europäischen Kommission zu überprüfen.

4.8. INHAFTIERUNG UND ÜBERGABE VON EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN UND JUGENDLICHEN

Österreich hat sich für Regelungen entschieden, bei denen sowohl Artikel 4 Absatz 6 als auch Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses angewandt werden. Wie bereits erwähnt, wurde die erstgenannte Bestimmung als verbindlicher Verweigerungsgrund umgesetzt. Nach § 5 Absatz 5 EU-JZG ist die Bedingung vorgeschrieben, dass ein österreichischer Staatsangehöriger, der zur Strafverfolgung übergeben wird, rücküberstellt werden muss.

Die Vollstreckung der von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verhängten Strafe wird durch § 39 und § 40 EU-JZG geregelt. Gemäß diesen Bestimmungen wird zum Zwecke der Strafvollstreckung der EuHb selbst als Ersuchen um Vollzug der Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme angesehen, während zum Zwecke der Strafverfolgung ein Ersuchen der zuständigen Behörde erforderlich ist. Das Urteil wird selbst dann vollstreckt, wenn die dem EuHb zugrunde liegende Handlung nach österreichischem Recht nicht strafbar ist, sofern sie vom Ausstellungsmitgliedstaat als eines der Listendelikte ausgewiesen wurde.

Handelt es sich bei der dem EuHb zugrunde liegenden Straftat um ein Listendelikt, so wird das Urteil "eins zu eins" vollstreckt, selbst wenn die betreffende Handlung nach österreichischem Recht nicht strafbar ist¹; anderenfalls wird das Urteil entsprechend der Regelung des Übereinkommens von 1983 über die Überstellung verurteilter Personen umgewandelt.

Was die Übergabe von Jugendlichen betrifft, so waren zum Zeitpunkt des Besuchs keine Fälle gemeldet.

4.9. AKZESSORISCHE ÜBERGABE

§ 4 Absatz 5 EU-JZG ermöglicht eine Übergabe in Bezug auf solche Straftaten.

4.10. SPEZIALITÄT

In seinen Erklärungen an das Generalsekretariat des Rates zur Umsetzung des EuHb mit Bezug auf den Rahmenbeschluss hat Österreich die Mitteilung nach Artikel 27 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses einbezogen. Nach § 31 Absatz 7 EU-JZG hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung eine Liste jener Mitgliedstaaten zu verlautbaren, die eine gleiche Erklärung abgegeben haben²

¹ Dies wäre beispielsweise bei Handel mit menschlichen Organen und Geweben unter bestimmten Umständen der Fall.

² § 5 EU-JZG. Nur Estland ist aufgeführt.

Im Zusammenhang mit dieser Frage wurden keine speziellen Fälle gemeldet.

4.11. WEITERÜBERGABE/WEITERLIEFERUNG

Zum Zeitpunkt des Besuchs lagen keine Meldungen in diesem Zusammenhang vor.

4.12. ERFAHRUNGEN MIT DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 32

Im Einklang mit der Erklärung nach Artikel 32 des Rahmenbeschlusses wird Österreich als Vollstreckungsstaat Ersuchen betreffend strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses begangen worden sind, weiterhin nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Auslieferungsregelungen behandeln.

Während des Besuchs beim österreichischen SIRENE-Büro wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass ein eingehender EuHb, der für eine vor dem 7. August 2002 begangene Straftat ausgestellt wurde, automatisch als Auslieferungsersuchen anerkannt wird.

4.13. VORLÄUFIGE/BEDINGTE ÜBERGABE

Zum Zeitpunkt des Besuchs lagen keine Berichte zu tatsächlichen Fällen einer bedingten Übergabe vor.

Eine bedingte Übergabe ist nur für Fälle vorgesehen, in denen der Aufschub der Übergabe angeordnet wurde, um eine von einem österreichischen Gericht oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken¹.

4.14. VERFAHREN DER ÜBERGABE (EINSCHLIESSLICH DER VORLÄUFIGEN UND BEDINGTEN ÜBERGABE) GESUCHTER PERSONEN

Nach § 24 Absatz 2 EU-JZG hat der Untersuchungsrichter, wenn die Übergabe an einen benachbarten Mitgliedstaat erfolgt, unter gleichzeitiger Verständigung der ausstellenden Justizbehörde anzuordnen, dass die betroffene Person binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe an einem bestimmten Grenzübergang oder vereinbarten Übergabeort² übergeben wird. In allen übrigen Fällen hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde unverzüglich schriftlich aufzufordern, die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe zu übernehmen sowie Zeitpunkt und Ort der Abholung vorzuschlagen.

¹ § 26 EU-JZG.

² Siehe Abschnitt 3.11 in Bezug auf das bilaterale Abkommen mit Deutschland.

RESTREINT UE

In den meisten Fällen wird der Übergabetermin über das SIRENE-Büro oder INTERPOL vereinbart.

Nach § 24 Absatz 3 EU-JZG ist die betroffene Person, wenn sie nicht binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe übernommen wird, freizulassen, es sei denn, dass binnen dieser Frist ein späterer Übergabetermin vereinbart wurde oder Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Die österreichischen Behörden bestätigen, dass bei der Übergabe auf dem Luftweg in einigen Fällen die Zehntagefrist nicht ausreichte, insbesondere deshalb, weil geeignete Flugverbindungen fehlten. Allerdings wurde betont, dass in all diesen Fällen ein späterer Termin binnen der genannten Frist vereinbart und eine Fristverlängerung für die Übergabe bewilligt worden sei.

Für die praktischen Vorkehrungen, die zur Durchführung der Übergabe erforderlich sind, und die Organisation der Beförderung und der Überstellung der gesuchten Person an die ausländischen Behörden sind die Beamten des Gerichtsgefängnisses – in Verbindung mit der Grenzpolizei – zuständig.

4.15. ZUSAMMENTREFFEN VON EuHb UND AUSLIEFERUNGERSUCHEN

Die Umsetzungsvorschriften tragen Artikel 16 des Rahmenbeschlusses bei der Festlegung der Rangfolge Rechnung. Diese schreiben vor, dass bei Vorliegen eines EuHb und eines Auslieferungersuchens eines Drittstaats der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, seinen Beschluss über die Vollstreckung des EuHb dem Ausstellungsstaat mit dem Hinweis zu übermitteln, dass der Bundesminister für Justiz über den Vorrang des EuHb entscheiden wird, und den Ausstellungsstaat von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz zu verständigen¹.

4.16. KOSTEN

Siehe Abschnitt 3.14.

¹ § 23 Absatz 2 EU-JZG.

4.17. VERSCHIEDENE BEMERKUNGEN

Anbot der Übergabe

Nach § 17 EU-JZG hat die Staatsanwaltschaft auch ohne, dass ihr ein EuHb vorliegt, zu prüfen, ob Anlass für ein Anbot der Übergabe einer in Österreich betretenen Person an einen anderen Mitgliedstaat besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese habe Taten begangen, die der Vollstreckung eines solchen Haftbefehls unterliegen.

Im bejahenden Fall hat die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Übergabeverfahrens, die Vernehmung der betroffenen Person durch den Untersuchungsrichter und die Befragung der Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats, ob ein EuHb gegen die betroffene Person auszustellen ist, zu beantragen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Untersuchungsrichter die Übergabehaft über die betroffene Person unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Auslieferungshaft zu verhängen.

Für die Erlassung eines solchen Haftbefehls durch die Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats ist eine angemessene Frist, die in keinem Fall 40 Tage ab Festnahme der betroffenen Person überschreiten darf, mit dem Hinweis zu setzen, dass die betroffene Person anderenfalls freigelassen wird. Nach ungenutztem Ablauf der Frist ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt.

Durchlieferung

Nach § 35 EU-JZG entscheidet der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres über Durchlieferungsersuchen. Aus den bereitgestellten Informationen geht hervor, dass das ganze Verfahren in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Ersuchens abgeschlossen ist.

5. SCHULUNGEN

Die Schulungsabteilung des Bundesministeriums für Justiz ist für die Fortbildung (einschließlich der externen Schulung) von Richtern und Staatsanwälten zuständig. Ferner werden Schulungsmaßnahmen auf regionaler Ebene von den Oberlandesgerichten und den entsprechenden Staatsanwaltschaften veranstaltet. Nationale Verbände von Richtern und Staatsanwälten veranstalten eine begrenzte Anzahl von Schulungsmaßnahmen. Die Oberlandesgerichte sind für die Ausbildung von Richteranwärtern zuständig.

Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen ist für Richter und Staatsanwälte – mit Ausnahme der Richter in Ausbildung – nicht zwingend vorgeschrieben.

Aus den bereitgestellten Informationen geht hervor, dass bereits vor Inkrafttreten des EU-JZG für Richter und Staatsanwälte Seminare zum Europäischen Haftbefehl angeboten wurden. Im Jahr 2004 wurde im Rahmen von AGIS 2004 ein internationales Seminar über die ersten praktischen Erfahrungen mit dem EuHb veranstaltet. Im Fortbildungsjahr 2006/2007 wurde ein spezielles Seminar zum EuHb angeboten (Oktober 2006). Im Fortbildungsjahr 2007/2008 bezog sich der Schwerpunkt der Schulungen auf die zum 1. Januar 2008 in Kraft tretende Strafprozessreform; zum EuHb ist kein spezielles Seminar geplant. Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien bestätigte, dass das reguläre Schulungsprogramm für auszubildende Richter auch Schulungen zum EuHb umfasst.

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit der Anwendung des Europäischen Haftbefehls festgestellte Mängel in den Dienstsitzungen von Richtern und Staatsanwälten, die regelmäßig abgehalten werden, erörtert werden können. Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Justiz mit Erlassen auf schwerwiegende, auf Bundesebene festgestellte Probleme reagieren.

Wie die österreichischen Behörden erläuterten, haben Richter und Staatsanwälte sowohl bei internationalen Seminaren als auch im Rahmen des Austauschprogramms des EJTN, an dem sich Österreich beteiligt, die Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch. In diesem Zusammenhang haben in Eisenstadt befragte Richter und Staatsanwälte bestätigt, dass regelmäßig Sitzungen mit ihren ungarischen Amtskollegen stattfinden.

6. ASPEKTE DER VERTEIDIGUNG

Die Umsetzungsvorschriften enthalten keine speziellen Bestimmungen zu den Rechten der gesuchten Person auf Unterrichtung und auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistands und Dolmetschers; es gilt daher die allgemeine Regelung.

RESTREINT UE

Die betroffene Person bedarf eines Verteidigers (notwendige Verteidigung), solange sie sich in Übergabehaft befindet. Das heißt, dass die betroffene Person selbst einen Verteidiger wählen oder die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragen kann, nachdem der Untersuchungsrichter bei ihrer Vernehmung im Zusammenhang mit dem EuHb einen Haftbeschluss erlassen hat (innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme). Hat die betroffene Person noch keinen Verteidiger und muss die Haftverhandlung durchgeführt werden (innerhalb von 14 Tagen nach der Festnahme), so wird ihr unmittelbar ein vom Gericht bestellter Verteidiger beigegeben.

Der Verteidiger vertritt den Beschuldigten, solange dieser sich in Haft befindet, insbesondere bei der Haftverhandlung and bei Beschwerden gegen Gerichtsbeschlüsse. Sofern das Gericht aus besonderen Gründen nichts anderes anordnet, gilt die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers oder eines Amtsverteidigers für das gesamte weitere Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss. Die Bestellung erlischt mit dem Einschreiten eines gewählten Verteidigers.

Was das Recht auf einen Dolmetscher anbelangt, so ist der betroffenen Person, sofern sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, nach § 38a der Strafprozessordnung von Amts wegen oder auf Antrag ein Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen und die Akteneinsicht und anlässlich der Bekanntgabe gerichtlicher Verfügungen oder eines Antrags des Anklägers.

Aus den bereitgestellten Informationen geht hervor, dass die Polizei bei der Festnahme die betroffene Person über die Gründe der Festnahme unterrichten muss. Dem Gutachterausschuss war jedoch nicht klar, wie diese Unterrichtung erfolgt, wenn die festgenommene Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.¹

¹ Siehe Fußnote zu Empfehlung 14.

Der Gutachterausschuss hatte Gelegenheit, mit Vertretern der Rechtsanwaltskammer in Wien und Eisenstadt zusammenzutreffen. Zwar räumten sie ein, dass ihre konkrete Erfahrung relativ begrenzt sei, doch seien bei der Anwendung des EuHb in Österreich keine größeren Probleme aufgetreten. Sie beklagten, dass der Verteidiger die Informationen erst sehr kurz vor der Verhandlung erhalte, jedoch räumten sie ein, dass die Situation bei inländischen Verfahren ähnlich sei. Auch forderten sie, einen Rechtsbeistand schon in einer früheren Phase vorzusehen. In diesem Zusammenhang wurde vermerkt, dass ab dem 1. Januar 2008 die Möglichkeit bestehen wird, dass der Verteidiger schon bei polizeilichen Verhörungen (dies wird allerdings nicht für die EuHb-Verfahren gelten, da die festgenommene Person nicht polizeilich verhört wird) und bei der gerichtlichen Vernehmung der festgenommenen Person anwesend ist.

Aus den bereitgestellten Informationen geht hervor, dass jeder Verteidiger als Verfahrenshilfe- oder als Amtsverteidiger bestellt werden kann, um in EuHb-Verfahren rechtlichen Beistand zu leisten. Es gibt daher keine spezielle Liste für EuHb-Fälle. Andererseits erklärten die befragten Rechtsanwälte, dass bislang keine EuHb-Schulung für Verteidiger organisiert worden ist.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Gutachterausschuss möchte betonen, dass der Besuch sehr gut organisiert war. Hierfür wurde eine umfassende Agenda erstellt, und der Ausschuss hatte Gelegenheit, alle während des Besuchs zur Sprache gebrachten Fragen eingehend mit den Fachleuten zu erörtern. Der Ausschuss begrüßte die Kompetenz der befragten Experten und deren Entgegenkommen. Anhand der inhaltsreichen Informationen konnte sich der Ausschuss einen Überblick über die Anwendung des EuHb in Österreich verschaffen.

7.1. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Umsetzungsvorschriften

7.1.1. Die österreichischen Umsetzungsvorschriften stehen größtenteils im Einklang mit dem Rahmenbeschluss. Jedoch lassen sich Abweichungen – mit potenziellen Auswirkungen auf die EuHb-Verfahren – zwischen den Umsetzungsvorschriften und dem Rahmenbeschluss feststellen, z.B. hinsichtlich des Anwendungsbereichs eines EuHb zum Zwecke der Strafvollstreckung¹.

7.1.2. Die im Rahmenbeschluss vorgesehenen fakultativen Verweigerungsgründe sind in einer Weise umgesetzt worden, die zu einer unterschiedlichen Behandlung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen führen kann, die weit über eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Rahmenbeschlusses hinausgeht (siehe Kapitel 4.7).

¹ Siehe Abschnitt 4.7.

RESTREINT UE

Verfahren

7.1.3. Im Allgemeinen werden die nach den österreichischen Rechtsvorschriften eingeführten Verfahren den Zwecken des Rahmenbeschlusses gerecht.

7.1.4. Allerdings bestehen in den Umsetzungsvorschriften noch Verfahren, die auf die alte Auslieferungsregelung zurückgehen oder die sich schlichtweg nicht in die EuHb-Regelung einfügen, insbesondere die Verdachtsprüfung.

Praxis

7.1.5. Die Praktiker sind sich der Vorteile des EuHb bewusst. Die meisten betrachten den EuHb als ein wirklich effizientes Instrument und sind überzeugt, dass er gegenüber der Auslieferungsregelung einen zusätzlichen Nutzen bringt.

7.1.6. Die praktische Anwendung des EuHb in Österreich scheint klar und einfach zu sein. Es sind keine schwerwiegenden Probleme in den Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten gemeldet worden.

7.1.7. Diese Ausgangslage sollte durch spezielle und regelmäßige Schulungen von Richtern und Staatsanwälten, die mit EuHb befasst sind, weiter gestützt werden, um die Praxis zu vereinheitlichen und die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden zu stärken, insbesondere angesichts der Abschaffung der Grenzkontrollen zu anderen Mitgliedstaaten infolge der Ausweitung des Schengen-Gebietes. Die diesbezügliche Schulung sollte auch auf Verteidiger ausgedehnt werden.

7.1.8. Die enge und ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen umfassende Zusammenarbeit zwischen Richtern, Staatsanwälten, der Zentralbehörde und Polizeibeamten trägt zu dem reibungslosen Funktionieren der Regelung bei. Diese Zusammenarbeit wird durch ein eindrucksvolles IT-System unterstützt.

7.1.9. In den meisten Fällen erfolgt die Kommunikation zwischen den österreichischen Justizbehörden und ihren Partnern in anderen Mitgliedstaaten über SIRENE. Obgleich sich dieser Kanal bislang als äußerst effizient erwiesen hat, ist der Gutachterausschuss der Ansicht, dass Direktkontakte zwischen den an einem konkreten Fall beteiligten Justizbehörden im Einklang mit Buchstaben und Geist des Rahmenbeschlusses gefördert werden sollten.

7.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM TÄTIGWERDEN ÖSTERREICHS ALS AUSSTELLUNGSMITGLIEDSTAAT

7.2.1. Kernpunkte

7.2.1.1. Uneinheitliche Praxis in Bezug auf die bei Ausstellung eines EuHb zu berücksichtigenden Umstände

Bei der Ausstellung eines EuHb prüfen die österreichischen Justizbehörden die Verhältnismäßigkeit, was der Gutachterausschuss als korrekten Ansatz ansieht. Allerdings scheint es keine klaren Regeln oder einheitlichen Praktiken in Bezug auf die Umstände oder Kriterien zu geben, die bei dem Beschluss über die Ausstellung eines EuHb zu berücksichtigen sind. Während des Besuchs gab es auf diese Frage keine endgültige Antwort; im Gegenteil: bei den Befragungen wurde offen eingeräumt, dass einige Gerichte bei weitem mehr EuHb ausstellen als andere.

Andererseits wurde deutlich, dass bei der Ausstellung eines EuHb andere Kriterien als bei der Ausstellung eines inländischen Haftbefehls angelegt werden. Nach Ansicht des Gutachterausschusses scheinen einige Richter noch dem alten und langwierigen Auslieferungsverfahren verhaftet zu sein, wenn sie über die Verhältnismäßigkeit beschließen. Dies wurde bei dem Besuch des SIRENE-Büros ersichtlich, wo eine enorme Differenz zwischen den Einträgen zu bestehenden inländischen Haftbefehlen (9 419) und den Einträgen zu bestehenden EuHb (925) zu verzeichnen war¹. Diese Zahlen ließen auch erkennen, dass die durch die offenen Grenzen geschaffenen neuen Gegebenheiten – insbesondere nach dem 21. Dezember 2007 – nicht in relevantem Maße ihren Niederschlag finden.

¹ Dem Gutachterausschuss wurde auch mitgeteilt, das entgegen den ursprünglichen Erwartungen die Anzahl der 2007 registrierten EuHb (819) gegenüber 2006 rückläufig war.

7.2.1.2. Qualitätskontrolle

Bei den Befragungen wurde zwar eingeräumt, dass das Ausfüllen des EuHb-Formblatts Schwierigkeiten bereiten könnte, dass jedoch keine schriftliche Ausfüllanleitung für die Justizbehörden erstellt worden sei. Die Unterstützung, die auf Anfrage von der Zentralbehörde oder dem bei jedem Oberlandesgericht ernannten Beauftragten für Fragen der justiziellen Zusammenarbeit erteilt wird, scheint unzureichend zu sein. Nach Ansicht des Gutachterausschusses wäre eine solche Anleitung mit aktualisierten und praxisbezogenen Ratschlägen zum Ausfüllen des Formblatts sehr empfehlenswert, und zwar nicht nur, um weitere Anfragen der vollstreckenden Behörde zu vermeiden (dies dürfte in Österreich zur Zeit kein Problem darstellen), sondern auch, um landesweit eine einheitliche Praxis zu schaffen. Diesem Punkt kommt umso mehr Gewicht zu, als nach der österreichischen Regelung allein der Richter für die Ausfertigung des EuHb zuständig ist und daher keine Möglichkeit einer Qualitätskontrolle durch Dritte besteht¹.

7.2.1.3. Rubrik a) des EuHb

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass die Eintragungsfelder zur Beschreibung und zum erkennungsdienstlichen Material in Rubrik a) des EuHb-Formblatts von der ausstellenden Justizbehörde oft unausgefüllt bleiben, ohne dass zuvor geprüft wurde, ob diese Angaben verfügbar sind. Die Gutachter sind der Ansicht, dass eine solche Prüfung erfolgen sollte und dass – bei positivem Ergebnis – zumindest die Bemerkung "auf Anfrage verfügbar" im Formblatt eingetragen werden sollte.

7.2.2. Bewährte Praxis

7.2.2.1. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Bei Ausstellung eines EuHb prüfen die österreichischen Justizbehörden stets die Verhältnismäßigkeit. In diesem Zusammenhang werden mehrere Faktoren gewogen. Nach Ansicht des Gutachterausschusses ist dies grundsätzlich ein korrekter Ansatz.

¹ Beim Besuch des SIRENE-Büros wurde deutlich, dass sich die Prüfung durch dieses Büro bei der Eingabe der entsprechenden Ausschreibung in das SIS darauf konzentriert, festzustellen, ob der EuHb alle für das System erforderlichen Angaben enthält. Siehe Abschnitt 3.3.

7.2.2.2. Gerichtsinformationssystem

Österreich verfügt mit seinem Gerichtsinformationssystem über ein hervorragendes Instrument, anhand dessen sich die Justizbehörden umfassend über alle in Österreich anhängigen Strafverfahren sowie über in Haft befindliche Personen informieren können. Dieses System ist mit EKIS (Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem) verbunden, in dem alle (eingehenden und ausgehenden) Suchanfragen aufgrund eines EuHb registriert werden. Alle Richter und Staatsanwälte haben Zugang zu dem System und können computergestützte Anfragen direkt von ihrem Büro aus durchführen.

7.2.2.3. Inanspruchnahme des SIS parallel zur direkten Übermittlung eines EuHb

Als bewährte Praxis sollte anerkannt werden, dass selbst in dem Falle, dass der Aufenthalt einer gesuchten Person bekannt ist und der EuHb direkt der zuständigen Behörde übermittelt wird, eine Ausschreibung in das SIS eingegeben wird, so dass eine "Backup"-Lösung vorhanden ist, falls sich die gesuchte Person in einen anderen Mitgliedstaat begibt oder die Angaben zu ihrem Aufenthalt falsch sind.

7.2.2.4. Ersetzung bestehender Ausschreibungen durch EuHb

Aus den beim Besuch des österreichischen SIRENE-Büros bereitgestellten Informationen geht hervor, dass die Umstellung der bestehenden, auf internationalen Haftbefehlen beruhenden SIS-Ausschreibungen in auf EuHb beruhende SIS-Ausschreibungen abgeschlossen ist; hiervon ausgenommen sind einige Fälle, in denen das zuständige Gericht die Ausstellung des entsprechenden EuHb verweigert hat (siehe Abschnitt 3.15).

Nach Ansicht des Gutachterausschusses sollte diese Praxis von allen Mitgliedstaaten befolgt werden. Was noch anhängige Fälle anbelangt, so stellt der Gutachterausschuss fest, dass die Justizministerien diese Frage zur Zeit zwar noch erörtern, dass aber einige Mitgliedstaaten von anderen Mitgliedstaaten eingehende internationale Haftbefehle nicht mehr akzeptieren. Die Gutachter möchten ferner betonen, dass im Rahmenbeschluss in Bezug auf den Ausstellungsstaat keine Beschränkung bei der Anwendung des EuHb, die auf das Datum der Tatbegehung zurückgehen würde, vorgesehen ist, da sich Artikel 32 des Rahmenbeschlusses ausschließlich auf Fälle bezieht, in denen der betreffende Mitgliedstaat als Vollstreckungsstaat handelt (wie es in der späteren Erklärung Österreichs zum Ausdruck kommt).¹

¹ Siehe Fußnote zu Empfehlung 6.

7.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM TÄTIGWERDEN ÖSTERREICHS ALS VOLLSTRECKUNGSSTAAT

7.3.1. Kernpunkte

7.3.1.1. Anwendungsbereich des EuHb zum Zwecke der Strafvollstreckung

In diesen Fällen ist es nach den österreichischen Umsetzungsvorschriften nicht nur erforderlich, dass die Freiheitsstrafe noch mindestens vier Monate beträgt, sondern auch, dass die Begehung der betreffenden Straftat mit einer mit Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze mindestens ein Jahr beträgt.

Der Gutachterausschuss stellt fest, dass dies der Regelung im Rahmen des früheren Auslieferungssystems entspricht. Jedoch ist im Rahmenbeschluss keine Verknüpfung zwischen dem tatsächlichen und dem potenziellen Strafmaß mehr gegeben; dies bedeutet, dass im Falle einer bereits verurteilten Person das höchstmögliche Strafmaß irrelevant ist, sofern die verhängte Strafe mindestens vier Monate beträgt.

7.3.1.2. Unterrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats über den Beschluss, kein Übergabeverfahren einzuleiten

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass diejenigen Fälle, in denen der Staatsanwalt die Einleitung eines Verfahrens zur Übergabe einer aufgrund eines EuHb festgenommenen Person nicht beantragt¹, nur den Polizeibehörden des Ausstellungsmitgliedstaats über SIRENE mitgeteilt werden.

Der Gutachterausschuss ist der Ansicht, dass diese Fälle stets auf offiziellem und direktem Wege der ausstellenden Justizbehörde unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden sollten. Insbesondere in Fällen, in denen der EuHb in Bezug auf die Identität der betreffenden Person als fehlerhaft eingestuft wird, ist die Praxis der österreichischen Behörden unzureichend, da bei diesem informellen Kommunikationsmittel der EuHb unter Umständen nicht berichtet wird. In diesen Fällen sollte in einer offiziellen Erklärung der Vollstreckungsbehörde an die Ausstellungsbehörde der Fehler dargelegt werden.

¹ In diesen Fällen wird die betroffene Person freigelassen, ohne dass sie vor Gericht erscheinen muss.

7.3.1.3. Übergabehaft bei weniger schweren Straftaten

Im Falle weniger schwerer Straftaten ist das österreichische System in Bezug auf die Möglichkeit, Übergabehaft zu verhängen, sehr restriktiv. Nach den allgemeinen Vorschriften muss der betreffenden Person die Möglichkeit geboten werden, eine Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von fünf Jahren bedroht ist. Nach Ansicht des Gutachterteams wäre jedoch der Umstand, dass die Person aus dem Ausstellungsland geflohen ist, ein wichtiger Aspekt, der bei einem Haftbeschluss zu berücksichtigen ist.

7.3.1.4. Grundlage für den Übergabebeschluss in vereinfachten Verfahren

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass es keine einheitliche Praxis für den Erlass einer Übergabeanordnung im vereinfachten Übergabeverfahren gibt. Nach Ansicht einiger der befragten Richter kann ein solcher Beschluss nur ergehen, wenn die betroffene Person auf der Grundlage eines EuHb ihre Zustimmung erteilt, während nach Ansicht anderer Richter die auf der Grundlage einer SIS-Ausschreibung erteilte Zustimmung – ohne dass das EuHb-Formular erforderlich wäre – ausreicht. Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass mit der letzteren Option das Verfahren zwar beschleunigt wird, die bereitgestellten Informationen jedoch richtig und ausreichend sein müssen, damit alle für den Übergabebeschluss wichtigen Aspekte erfasst werden.

7.3.1.5. Verdachtsprüfung

§ 19 Absatz 1 EU-JZG betreffend die Prüfung des EuHb lautet wie folgt: "Eine Verdachtsprüfung ist nur im Umfang des § 33 Abs. 2 ARHG vorzunehmen." Nach der letztgenannten Bestimmung ist eine Verdachtsprüfung nur zulässig, wenn insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

Den Gutachtern waren die Bedeutung dieser Bestimmung und deren praktische Anwendung in EuHb-Verfahren nicht klar. Auf jeden Fall ist diese Bestimmung, wenn sie wörtlich genommen wird, in der alten Auslieferungsregelung verwurzelt und fügt sich nicht in die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhende EuHb-Regelung.

7.3.1.6. Übergabe österreichischer Staatsangehöriger

Die dargelegten Beschränkungen für die Übergabe österreichischer Staatsangehöriger gaben Anlass zu zahlreichen Bedenken, ob diese intensive Inanspruchnahme der nur für eigene Staatsangehörige vorgesehenen Möglichkeiten zur Verweigerung der Übergabe¹ im Einklang mit dem Ziel des Rahmenbeschlusses steht, ein Gerichtsverfahren in dem Mitgliedstaat durchführen zu können, in dem die Straftat begangen wurde, und so die Übertragung des Verfahrens, einschließlich Problemen mit einer Zeugenvernehmung im Ausland und dergleichen, zu vermeiden. Solche Bestimmungen können auch zu einer unterschiedlichen Behandlung von eigenen Staatsangehörigen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen (selbst wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben) führen, die weit über die unterschiedliche Behandlung aufgrund von Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses hinausgeht.

7.3.1.7. Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens

In Fällen, in denen die Zustimmung nicht erteilt wurde, kann der Untersuchungsrichter aufgrund der Umsetzungsvorschriften seinen Übergabebeschluss aufheben, "wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit dem vollstreckten Europäischen Haftbefehl erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses hervorrufen". In diesem Fall findet ein neues Übergabeverfahren statt, selbst wenn die betroffene Person bereits dem Ausstellungsmitgliedstaat übergeben wurde².

Das Gutachterteam stellt fest, dass weder diese Bestimmung noch die damit verbundenen Auswirkungen (Aufschub der Übergabe und – bei bereits erfolgter Übergabe – Ersuchen an den Ausstellungsmitgliedstaat, die betroffene Person rückzuüberstellen, wenn die ursprünglich bewilligte Übergabe verweigert wird) auf dem Rahmenbeschluss basieren.

7.3.1.8. Fristen bei "Anboten der Übergabe"³

Das Gutachterteam stellte fest, dass die Frist, die der Ausstellungsbehörde, der die Übergabe angeboten wird, für die Ausstellung eines EuHb (40 Tage nach Festnahme) gesetzt wird, länger ist als die Frist, die für die österreichische Vollstreckungsbehörde für den Übergabebeschluss in normalen EuHb-Verfahren vorgesehen ist (30 Tage).

7.3.2. Bewährte Praxis

7.3.2.1. Übersetzung von EuHb

Die österreichischen Behörden verweigern einen EuHb nicht allein deswegen, weil eine die sprachlichen Vorgaben einhaltende Fassung fehlt. Erforderlichenfalls wird das österreichische vollstreckende Gericht von sich aus eine deutsche Übersetzung des EuHb veranlassen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Fristen für den Erlass eines Übergabebeschlusses eingehalten werden.

¹ Siehe Abschnitt 4.7.

² Siehe Abschnitt 4.6.

³ Siehe Kapitel 4.17.

RESTREINT UE

7.3.2.2. Bewilligung der Durchlieferung

Aus den bereitgestellten Informationen geht hervor, dass im Falle der Durchlieferung der Beschluss über deren Bewilligung von den österreichischen Behörden binnen 48 Stunden nach Eingang des Ersuchens gefasst wird. Nach Ansicht des Gutachterausschusses ist dies ein eindeutiges Beispiel für bewährte Praxis.

7.3.2.3. Durchlieferungen im Zusammenhang mit der Slowakischen Republik

Im Falle einer Übergabe an die Slowakische Republik sieht Österreich aufgrund der geographischen Nähe und des Umstands, dass die Slowakei zu zahlreichen Orten über keine Flugverbindungen verfügt, systematisch die Durchlieferung und Begleitung vom internationalen Flughafen Wien bis zur slowakischen Grenze vor.

7.3.2.4. Kommunikation zwischen den bei der Anwendung des EuHb beteiligten Behörden

Die hervorragende Kommunikation, einschließlich informeller Kontakte, zwischen allen Akteuren, die intern an der Anwendung des EuHb beteiligt sind, wirkt sich sehr positiv auf die reibungslose Abwicklung des Verfahrens aus und trägt zur Effizienz des Systems bei.

7.3.2.5. Automatische Anerkennung von EuHb als Auslieferungsersuchen im Zusammenhang mit vor dem 7. August 2002 begangenen Straftaten

Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass diese Praxis von allen Ländern befolgt werden sollte, die weiterhin die Auslieferungsregelung auf Ersuchen im Zusammenhang mit Taten anwenden, die vor einem bestimmten Zeitpunkt begangen wurden.

8. EMPFEHLUNGEN

8.1. EMPFEHLUNGEN AN ÖSTERREICH

ALLGEMEINES

Empfehlung 1 - Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um geeignete Schulungsprogramme einzuführen, damit Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern eine umfassende und regelmäßige Schulung zum EuHb angeboten wird (siehe Abschnitt 7.1.7).

RESTREINT UE

Empfehlung 2 - Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit Richter und Staatsanwälte stärker Gebrauch von der Möglichkeit einer direkten Kommunikation und eines direkten Informationsaustauschs mit den Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten machen, gleichzeitig aber die derzeitigen Kommunikationskanäle (SIRENE, Eurojust) weiterhin angemessen unterstützen (siehe Abschnitt 7.1.9).

ALS AUSSTELLUNGSMITGLIEDSTAAT

Empfehlung 3 - Es sollte auf geeignete Weise (z.B. mit schriftlichen Leitlinien oder mit speziellen Bestimmungen in den Umsetzungsvorschriften) eine einheitliche Praxis in Bezug auf die Kriterien gefördert werden, die bei dem Beschluss über die Ausstellung eines EuHb anzuwenden sind (siehe Abschnitt 7.2.1.1).

Empfehlung 4 - Es sollten schriftliche Leitlinien erstellt werden, die den Justizbehörden eine aktualisierte und praxisbezogene Anleitung für die Ausfertigung eines EuHb bieten (siehe Abschnitt 7.2.1.2).

Empfehlung 5 - Es sollte die Praxis gefördert werden, dass verfügbare Informationen zur Beschreibung oder zum erkennungsdienstlichen Material der gesuchten Person mit dem EuHb bereitgestellt werden oder dass zumindest die Bemerkung "auf Anfrage verfügbar" in Rubrik a) des EuHb-Formblatts eingetragen wird (siehe Abschnitt 7.2.1.3).

Empfehlung 6 - Es sollten die erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Arbeiten zur Umstellung der derzeitigen auf internationalen Haftbefehlen beruhenden SIS-Ausschreibungen in auf EuHb-gestützte SIS-Ausschreibungen abzuschließen (siehe Abschnitt 7.2.2.4).¹

ALS VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT

Empfehlung 7 - Die Umsetzungsvorschriften sollten so geändert werden, dass sie dem Rahmenbeschluss in Bezug auf den Anwendungsbereich des EuHb, der zum Zwecke der Strafvollstreckung erlassen wird, entsprechen (siehe Abschnitt 7.3.1.1).

Empfehlung 8 - Die Rechtsvorschriften über die Übergabe österreichischer Staatsangehöriger sollten geändert werden, damit ab 1. Januar 2009 die selben Verweigerungsgründe wie für nicht-österreichische Staatsangehörige – mit den einzigen Ausnahmen des Artikels 4 Absatz 6 und des Artikels 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses – gelten (siehe Abschnitt 7.3.1.6).

Empfehlung 9 - Die Rechtsvorschriften sollten geändert werden, um in EuHb-Verfahren die Möglichkeit einer Verdachtsprüfung abzuschaffen (siehe Abschnitt 7.3.1.5).

¹ Gemäß den von den österreichischen Behörden während der Erstellung des Berichts übermittelten Informationen wird seit Anfang 2008 für alle österreichischen SIS-Ausschreibungen ein EuHb erlassen.

RESTREINT UE

Empfehlung 10 - Die Umsetzungsvorschriften sollten so geändert werden, dass nach Übergabe der betroffenen Person die Beurteilung neuer Fakten, die sich auf den Übergabebeschluss auswirken könnten, den Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats übertragen wird (siehe Abschnitt 7.3.1.7).

Empfehlung 11 - Die Rechtsvorschriften sollten so geändert werden, dass die Frist, über die die ausländische Justizbehörde, der die Übergabe angeboten wird, zur Ausstellung eines EuHb verfügt, mit der den österreichischen Justizbehörden gesetzten Frist für den Übergabebeschluss in normalen EuHb-Verfahren übereinstimmt (siehe Abschnitt 7.3.1.8).

Empfehlung 12 - Es sollten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Beschluss, nach der Festnahme der gesuchten Person kein Übergabeverfahren einzuleiten, der ausstellenden Justizbehörde unter Angabe der Gründe direkt mitgeteilt wird (siehe Abschnitt 7.3.1.2).

Empfehlung 13 - Es sollte ein – auch im Falle weniger schwerer Straftaten – eine Übergabehaft angesichts der besonderen Umstände des Falles angeordnet werden kann, wobei auch angemessen zu berücksichtigen ist, dass die gesuchte Person aus dem Ausstellungsmitgliedstaat geflohen ist (siehe Abschnitt 7.3.1.3).

Empfehlung 14 - Es sollten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die aufgrund eines EuHb festgenommene Person zum Zeitpunkt der Festnahme in einer ihr verständlichen Sprache über die Festnahmegründe unterrichtet wird (siehe Abschnitt 6).¹

8.2. EMPFEHLUNGEN AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN

Empfehlung 15 - Es sollte in Erwägung gezogen werden, ein Gerichtsinformationssystem nach dem österreichischen Modell einzurichten und die Erfahrung Österreichs zu nutzen, und zwar als effizientes Mittel zur Unterstützung der Justizbehörden, zur Steigerung der Effizienz des Systems und zur Kostenreduzierung (siehe Abschnitt 7.2.2.2).

Empfehlung 16 - Es sollte in Betracht gezogen werden, vertretbare Fristen und Sprachanforderungen für die Bereitstellung sprachkonformer EuHb festzulegen (siehe Abschnitt 3.4).

¹ Gemäß den von den österreichischen Behörden während der Erstellung des Berichts übermittelten Informationen haben die aufgrund eines EuHb festgenommenen Personen nach der neuen, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Strafprozessordnung das Recht, bei der ersten Vernehmung durch die Polizei, die gegebenenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers zu erfolgen hat, über die Gründe ihrer Festnahme unterrichtet zu werden. Das österreichische Bundesministerium für Justiz hat in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundesministerium für Inneres ein Informationsblatt für inhaftierte Personen erstellt, das in 33 Sprachen verfügbar ist und von der Polizei bei der Festnahme einer Person auszuhändigen ist.

RESTREINT UE

Empfehlung 17 - Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um als Vollstreckungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass die Ausstellungsbehörde regelmäßig aktuelle Angaben zum Stand des EuHb-Verfahrens erhält (siehe Abschnitt 3.10).

Empfehlung 18 - Es sollte in Betracht gezogen werden, die einfache und zügige Praxis Österreichs bei der Durchlieferung überstellter Personen zu übernehmen (Beschluss binnen 48 Stunden nach dem Ersuchen) (siehe Abschnitt 7.3.2.3).

Empfehlung 19 - Es sollte in Betracht gezogen werden, als Vollstreckungsstaat der österreichischen Praxis zu folgen, die Übersetzung eines EuHb erforderlichenfalls selbst zu veranlassen (siehe Abschnitt 7.3.2.1.).

Empfehlung 20 - (an die Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gemäß Artikel 32 des Rahmenbeschlusses abgegeben haben) Es sollte in Betracht gezogen werden, der österreichischen Praxis zu folgen, EuHb im Zusammenhang mit vor dem 7. August 2002 begangenen Straftaten automatisch als Auslieferungsersuchen anzuerkennen (siehe Abschnitt 7.3.2.5).

8.3. EMPFEHLUNGEN AN DIE EUROPÄISCHE UNION

Empfehlung 21 - Die derzeitigen Beratungen über die Vorteile einer Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Ausstellung eines EuHb, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Standardkriterien, sollten fortgeführt werden (siehe Abschnitte 7.2.1.1 und 7.2.2.1).

Empfehlung 22 - Es sollte in Betracht gezogen werden, Rubrik d) des EuHb-Formblatts zu ändern, um eindeutige und ausführlichere Angaben (z.B. durch Hinzufügung einer Referenzliste mit Kästchen) darüber bereitzustellen, wie die gesuchte Person über die Verhandlung und die Bedingungen, unter denen sie eine Wiederaufnahme des Falles beantragen kann, unterrichtet wurde (siehe Abschnitt 4.4).

Empfehlung 23 - Es sollte in Betracht gezogen werden, Maßnahmen zur Vereinfachung der Begleitung der überstellten Person auf dem Luftweg (z.B. Möglichkeit, dass die überstellte Person auch ohne Identitätsdokumente an Bord geht) zu erörtern, damit es den beteiligten Behörden ermöglicht wird, die vorgeschriebene Zehntagefrist für die Übergabe der Person einzuhalten (siehe Abschnitte 3.11. und 4.14);

Empfehlung 24 - Es sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um für die Justizbehörden der Mitgliedstaaten angemessene Sprachkurse mit dem Ziel vorzusehen, Direktkontakte zwischen ihnen zu fördern (siehe Abschnitt 3.10).

PROGRAMME OF VISITS

Tuesday, 6 November 2007

- 09.00 INTRODUCTORY DISCUSSION WITH REPRESENTATIVES OF THE CENTRAL AUTHORITY
General brief introduction to the Austrian court system (Pr3)
Transposition of the Framework Decision - EU-JZG, EU-JZ-VO and Pronouncement on Introduction (II2, IV 1)
Electronic information tools/Intranet/Register (Pr 5, IV 1)
Statistics (Pr 3/Pr 5 and IV 1)
EAW in basic and continuing training (III 3)
- 12.30 Lunch
- 14.30 VISIT TO THE REGIONAL CRIMINAL COURT (VIENNA) AND THE PUBLIC PROSECUTOR'S OFFICE (VIENNA)
Welcome by the agency head/court president
Discussion with judges and public prosecutors, presentation of individual cases
Visit to the transfer unit at the Josefstadt prison
Meeting with representatives of the Vienna Bar Association

Wednesday, 7 November 2007

- 09.00 Bus transfer to Eisenstadt
- 10.00 VISIT TO THE REGIONAL COURT (EISENSTADT) AND THE PUBLIC PROSECUTOR'S OFFICE (EISENSTADT)
Welcome by the agency head / court president
Discussion with judges and public prosecutors,
Visit to a court department, presentation of the procedure by way of a court file, discussion of individual cases
Meeting with representatives of the Burgenland Bar Association
- 13.00 Lunch
- 15.30 VISIT TO THE KLINGENBACH BORDER STATION
Welcome by the agency head
Presentation of the practical steps in a procedure to verify a possible alert in the course of border checks
- 17.00 Visit to a typically Austrian wine tavern ("Heurigen"), followed by transfer to Vienna

Thursday, 8 November 2007

- 09.00 VISIT TO THE FEDERAL OFFICE OF CRIMINAL INVESTIGATIONS, FEDERAL MINISTRY OF THE INTERIOR
Welcome by the agency head
Visit to the SIRENE office, presentation of the steps in a procedure to obtain a search and in the event of a hit
Visit to the INTERPOL office, presentation of the steps in a procedure to obtain a search and in the event of a hit
- 11.30 MEETING WITH REPRESENTATIVES OF THE HIGHER REGIONAL COURTS
Welcome by the President of the Higher Regional Court Vienna, discussion with members of the senates of all higher regional courts with competences for legal remedies in transfer proceedings
- 12.30 Lunch (top floor of the "Justizpalast" court building)
- 15.00 FINAL ROUND OF DISCUSSIONS AT THE FEDERAL MINISTRY OF JUSTICE
- 17.00 End of evaluation visit.

LIST OF PERSONS INTERVIEWED

1) Visit to the Federal Ministry of Justice on 6 and 8 November 2007

Dr. Maria BERGER	Federal Minister of Justice
Dr. Franz PLÖCHL	Director of the Directorate for Criminal Justice
Mag. Barbara GÖTH-FLEMMICH	Head of Dept. for International Criminal Cases
Dr. Fritz ZEDER	Head of Dept. for Criminal Legislation
Dr. Irene GARTNER	Legal Adviser/ Dept; for Criminal Legislation
Mag. Gertraud EPPICH	Legal Adviser/ Dept; for Criminal Legislation
Dr. Stefan BENNER	Legal Adviser/Dept. for International Criminal Cases
Mag.Dr. Johannes MARTETSCHLÄGER	Legal Adviser/Dept. for International Criminal Cases
Mag. Martin ZUCKER.	Legal Adviser/ Training Dept.
Mag. Christian GESEK.	Legal Adviser/ Information Technology Dept.
Mag. Georg STAWA.	Legal Adviser/ Dept. for International Contacts

2) Visit to the Vienna Regional Criminal Court and the Prosecution Office Vienna on 6 November 2007

Mag.Dr. Ulrike PSENNER	President of the Court
Mag. Christina FORSTNER	Investigating Judge
Mag. Georg ALLMAYER	Investigating Judge
Mag. Frederic ARTNER	Investigating Judge
Dr. Otto SCHNEIDER	Director of the Prosecution Office Vienna
Dr. Peter SEDA	Public Prosecutor/ Prosecution Office Vienna
Dr. Andreas POLLAK	Public Prosecutor/ Prosecution Office Vienna
Ernst KRIEGER.	Prison Administration
Dr. Elisabeth RECH.	Lawyer

RESTREINT UE

- 3) Visit to the Eisenstadt Regional Court and the Eisenstadt Prosecution Office on 7 November 2007

Mag. Alfred ELLINGER	Vice-President of the Court
Dr. Karl MITTERHÖFER	Judge
Ri. Mag. Doris HALPER-PRAUNIAS	Investigating Judge
Ri. Mag. Gabriele NEMESKIERI	Investigating Judge
LStA Dr. Karl RABONG	Director of the Prosecution Office, Eisenstadt
StA Mag. Alexandra MARUNA	Public Prosecutor/Prosecution Office, Eisenstadt
StA Mag. Roland KOCH	Public Prosecutor/Prosecution Office, Eisenstadt
Dr. Thomas SCHREINER	President of the Bar Association, Burgenland
Dr. Elisabeth HRASTNIK	Lawyer
Mag. Martin BECK.	Lawyer
Mag. Dieter GSCHIEL	Lawyer

- 4) Visit to the Klingenbach Border Station on 7 November 2007

Christian KNOFF	Colonel
Max MANNINGER	District Inspector
Ewald HAUSLEITNER	Chief Inspector
Friedrich TINHOF	Lieutenant Colonel
Berthold HAHNEKAMP	Chief Inspector
Mag. Andreas GUTMANN	Deputy Head of SIRENE Bureau Austria

- 5) Visit to the Ministry of the Interior/Federal Bureau of Criminal Investigation on 8 November 2007

Mag. Regine WIESELTHALER-BUCHMANN	Deputy Head of Dept. for General and Organised Crime
Mag. Andreas GUTMANN	Head of Judicial Services at SIRENE Austria
Mag. Brigitta RANNICHER	Translation Services
Werner BOGART	Case Officer/ SIRENE Bureau
Roman GFRERER	Case Officer/ SIRENE Bureau

RESTREINT UE

6) Meeting with Representatives of the Austrian Courts of Appeal on 8 November 2007

Dr. Harald KRAMMER	President of the Vienna Court of Appeal
Dr. Leopold VEIGL	Head of Senate at the Vienna Court of Appeal
Dr. Leo LEVNAIC-IWANSKI	Judge at Vienna Court of Appeal
Dr. Heimo KOLLMANN	Head of Senate at Graz Court of Appeal
Dr. Wolfgang ROTTER	Head of Senate at Graz Court of Appeal
Dr. Ulrich PAUMGARTEN	Head of Senate at Innsbruck Court of Appeal
Dr. Monika GFÖLLNER	Judge at the Linz Court of Appeal

LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ENGLISH EXPLANATION
ARHG (German acronym)	Federal law of 4 December 1979 on extradition and judicial assistance in criminal matters (Extradition and Judicial Assistance Act – ARHG, Federal Law Gazette No. 529/1979, as amended by Federal Law Gazette I No. 164/2004
EKIS (German acronym)	Electronic Information System of the Criminal Police
EU-JZG	Federal law on judicial cooperation in criminal matters with the Member States of the European Union (EU-JZG), Federal Law Gazette I No. 36/2004, as amended by Federal Law Gazette I No. 38/2007
EU-JZV (German acronym)	Ordinance of the Federal Minister of Justice of 31 October 2005 on judicial cooperation in criminal matters with the Member States of the European Union (EU-JZV), Federal Law Gazette II No. 353/2005
SAAC	Schengen Agreement Application Convention – Convention of 19 June 1990 implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985 between the Governments of the States of the Benelux Economic Union, the Federal Republic of Germany and the French Republic on the gradual abolition of checks at their common borders, Federal Law Gazette III No. 90/1997